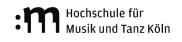


Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln

30.08.2023 Nr. 164 Inhaltsverzeichnis:

3. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023	Seite 1
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Blasinstrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 3
Studienverlaufsplan für den Studiengang Master of Music Blasinstrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 18
Modulhandbuch für den Studiengang Master of Music Blasinstrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 19
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Harfe an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 28
Studienverlaufsplan für den Studiengang Master of Music Harfe an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 45
Modulhandbuch für den Studiengang Master of Music Harfe an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 46
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Streichinstrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 55
Studienverlaufsplan für den Studiengang Master of Music Streichinstrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 71
Modulhandbuch für den Studiengang Master of Music Streichinstrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 72
Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Gesang Lied/Konzert an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023	Seite 81
Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Liedgestaltung (Klavier) an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023	Seite 82
Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Musiktheater an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023	Seite 85



3. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung, beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

1) § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Abschlussnote

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad "Bachelor of Music" verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. die Bewertungsergebnisse der Modulprüfungen in den Fächern Kinderchorleitung, Chorleitung, Orchesterleitung, Orgelliteraturspiel, Improvisation/Liturgisches Orgelspiel, Klavier, Gesang und Hymnologie/Gemeindesingen
- b. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)

Die Abschlussnote des Studienganges "Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik" setzt sich wie folgt zusammen:

Modul 1.1. Modulnote	10 %
Modul 1.2 Teilmodulnote 1	10 %
Modul 1.2 Teilmodulnote 2	10 %
Modul 1.2 Teilmodulnote 3	20 %
Modul 2.1 Modulnote	5%
Modul 2.2 Teilmodulnote 1	10 %
Modul 2.2 Teilmodulnote 2	5%
Modul 6 Modulnote	30%
Gesamt	100%

(3)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden in einer Leistungsübersicht festgehalten."

2) Der **Studienverlaufsplan** und die **Modulbeschreibungen** erhalten die als Anlage angefügten Fassungen mit folgenden Änderungen:

Modul 1:

Chorleitung: Wegfall des Unterrichts im 5. Semester Pop-Chorleitung: 2 SWS anstelle von 1 SWS im 5. Semester

Orchesterleitung: 1.-4. Semester à 1 SWS anstelle von 1,5 SWS im 3.-4. Semester

LIP: neu mit 1 SWS im 5. Semester

Modul 2:

Sprecherziehung: bisher 1.-2. Semester; neu: 5.-6. Semester

Madrigalchor: 1.-8. Semester à 2 SWS wird neu:

Chor: 1.-7. Semester à 2 SWS

Hymnologie/Gemeindesingen/Schola mit 1.-5. Semester à 2 SWS wird neu:

Hymnologie/Gemeindesingen mit 1.-5. Semester à 1 SWS

Klavier für Kirchenmusik mit 1.-8. Semester à 1 SWS wird neu:

Klavier mit 1.-4. Semester à 0,75 SWS und 5.-8. Semester à 1 SWS

Modul 4 -neu -:

Fachdidaktik Orgel: 5.-6. Semester à 2 SWS.

Artikel 2

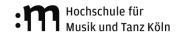
Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 15.06.2023 sowie des Rektorates vom 30.08.2023.

Köln, den 30.08.2023

Der Rektor Prof. Tilmann Claus



Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Blasinstrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) in der aktuell geltenden Fassung hat die Hochschule für Musik Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgem	neine Bestimmungen
§ 1	Geltungsbereich und Ziele des Studiums
§ 2	Zweck der Prüfung
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
§ 5	Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
§ 6	Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
§ 7	Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 8	Prüfungsausschuss
§ 9	Prüfungskommissionen
§ 10	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 13	Prüfungsprotokoll
§ 14	Öffentlichkeit der Prüfungen
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 16	Studienberatung
§ 17	Mutterschutz und Elternzeit
ξ 18	Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

§ 19

- § 20 Masterabschlussarbeit
 § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
 § 22 Modulbeschreibungen
 § 23 Finsisht in die Brüfenmelten
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Auslandssemester
- § 25 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

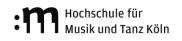
Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

§ 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

Anlage A: Studienverlaufsplan Anlage B: Prüfungsanforderungen

Anlage C: Modulhandbuch



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1)

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang "Master of Music Blasinstrumente" mit den künstlerischen Hauptfächern Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete und Tuba, an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung der künstlerischen bzw. pädagogischen Praxis oder einer theoretisch/wissenschaftlichen Ausrichtung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1)

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master of Music Blasinstrumente ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im gewünschten Studienfach (Bachelor oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss) und eine entsprechende künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Befähigung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Master of Music-Studiengänge.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

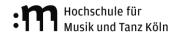
(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad "Master of Music" verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres,
- b. das Ergebnis der Masterarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.



(2)

Die Abschlussnote des Studienganges "Master of Music Blasinstrumente" setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- Modulprüfung des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit (fünffach gewichtet).

(3)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden in einer Leistungsübersicht festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2)

Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- a. Studienleistungen,
- b. Modulprüfungen,
- c. besondere Modulprüfungen-

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- beaufsichtigte Klausur,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Aufführung,
- Referat,
- Hausarbeit.
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

(4)

Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die in einem Semester angeboten werden, werden im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben.

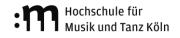
§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Studiengang "Master of Music Blasinstrumente" beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2)

Der Studiengang "Master of Music Blasinstrumente" kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahre absolviert werden.



(3)

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. In Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt Bescheide über die Prüfungsergebnisse. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig.

(3)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1)

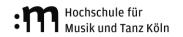
Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an, darunter soll die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten sein.



Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Fachbereichsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

(2)

Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1)

Der akademische Grad "Master" wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

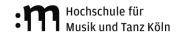
Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters



erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten "nicht ausreichend" erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit gemäß § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 3 im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

= eine hervorragende Leistung; 1 = sehr gut

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen 2 = gut

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt:

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

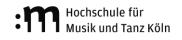
nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers.

Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

Von 1,0 bis 1,5 = sehr gut gut

Von 1,6 bis 2,5 Von 2,6 bis 3,5 = befriedigend ausreichend Über 4,0 nicht ausreichend



§ 13 Prüfungsprotokoll

(1)

Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2)

Es muss enthalten:

- a. Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- b. Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- c. die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- d.das Prüfungsfach,
- e. Benotung,
- f. Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Modulprüfungen und besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

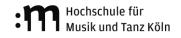
(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. (4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für "nicht bestanden" erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende



Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums findet eine Studienberatung durch die Fachbereichsleitung oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1)

Für Studierende mit Beeinträchtigungen legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zur besonderen Modulprüfung der Masterarbeit

(1)

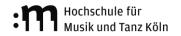
Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung der Masterarbeit muss spätestens mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2)

Der Meldung ist beizufügen:

a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,

b.eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des



Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,

c. besondere Unterlagen (Repertoireliste, Prüfungsprogramm, Projektexposé etc.) nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,

b.die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Je nach eher künstlerisch praktischer oder theoretischer Ausrichtung des Masterstudienganges besteht der Masterabschluss aus einer künstlerischen Präsentation im Rahmen einer öffentlichen Aufführung sowie ggf. zusätzlichen Prüfungsanforderungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen. Vorgesehene Prüfungsanforderungen sind:

Für die Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete und Tuba:

a) Konzertvortrag mit einer Dauer von bis zu 90 Minuten

oder

b) Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichen Essay

Konzertvortrag mit einer Dauer von bis zu 90 Minuten und einem schriftlichen Essay in einem Umfang von 6-9 DIN A 4 Seiten. Die formalen Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen in der Anlage B sind zu beachten.

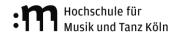
(3)

Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 3. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium spätestens im 7. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester zu beantragen. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4)

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Repertoirevorschlag bzw. ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.



(5)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Masterarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6)

Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Anteile ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Für eine Präsentation wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7)

Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8)

Für die Bewertung der Masterarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

(9)

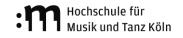
Für die Bewertung des schriftlichen Anteils einer Masterarbeit nach Absatz 2 Buchstabe b) bestellt der Prüfungsausschuss zwei Gutachtende. Die betreuende Dozentin/der betreuende Dozent wird als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter bestellt. Die Bewertung des schriftlichen Anteils der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, ergibt sich als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens "ausreichend" lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit "nicht bestanden" (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Note wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens "ausreichende" Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note "nicht bestanden" (5,0) bewerten.

(10)

Eine mit "nicht bestanden" (5,0) bewertete Masterarbeit (besondere Modulprüfung) kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt. § 11 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens nach



acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 2.Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandsemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

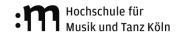
§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in diesen Studiengang eingeschrieben werden

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 13.07.2022 sowie des Fachbereichsrates vom 19.05.2022 und 04.05.2023.

Köln, den 30.08.2023

Der Rektor Prof. Tilmann Claus



Anlage B

<u>Formale Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen der Master-Arbeiten:</u> Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltliche Richtlinien

2. Formale Richtlinien

- 2.1. Allgemeine Richtlinien
- 2.2. Umfang der Arbeit
 - 2.2.1. für das Verfassen der Bachelor-Arbeit
 - 2.2.2. für das Verfassen der schriftlichen Arbeiten im Master-Studium
- 2.3. Äußere Form
 - 2.3.1. Einzelne Bestandteile der schriftlichen Arbeit
 - 2.3.2. Literaturverzeichnis
 - 2.3.3. Seitenzählung
 - 2.3.4. Textgestaltung
 - 2.3.5. Zitate
 - 2.3.6. Anmerkungen
- 3. Vorgaben für das Verfassen eines Essay
- 4. Vorgaben für das Verfassen eines Exposé
- 5. Beispiel für Titelblatt

1. Inhaltliche Richtlinien

Mit ihrer/seiner schriftlichen Arbeit (Essay, Exposé, Bachelorarbeit, Masterarbeit,) soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich seines Studiengangs selbständig mit unterschiedlichen Methoden darzustellen und zu bearbeiten.

Zu den möglichen Methoden gehört besonders die Be- und Verarbeitung publizierter Literatur zum jeweiligen gewählten Thema.

Dabei gelten folgende Leitsätze:

- Die Gesamtheit der bestehenden Literatur zu einem Thema stellt den **Stand der Forschung** im betreffenden Bereich dar. **Eine ausreichende Anzahl an unterschiedlichen Quellen** sollte im Rahmen der Arbeit ausgewertet werden.
- Die Literaturrecherche und -auswertung kann sich auch hinein in die international verfügbare englischsprachige Literatur erstrecken.
- Mit fortschreitendem Studienverlauf des Studierenden steigen auch die Anforderungen an den wissenschaftlichen Gehalt einer Arbeit.

Eine Bachelorarbeit, ein Essay, ein Exposé und vor allem eine Masterarbeit dürfen **nicht aus einer** Wiedergabe oder Zusammenfassung bestehender Beiträge bestehen.

Wesentlich ist es, Literatur auszuwählen, zu gruppieren und in Entwicklungslinien oder in Meinungsspektren einzuordnen. Diese Vorarbeiten dienen dazu, Lücken oder Widersprüche zu erkennen, um dort dann mit eigenen Ideen anzusetzen. Literatur will verstanden, geordnet und ergänzt werden. Eine kritische Reflektion ist ausdrücklich erwünscht.

2. Formale Richtlinien

2.1 Allgemeine Richtlinien

Neben den inhaltlichen Anforderungen müssen die schriftlichen Arbeiten auch den entsprechenden formalen Richtlinien genügen. Eine Arbeit, die den hier genannten Bedingungen nicht entspricht, wird als nicht ausreichend bewertet bzw. gar nicht erst angenommen.

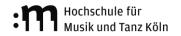
2.2. Umfang der Arbeit

2.2.1. **Studium Bachelor of Music Bachelorarbeit** max. 20-30 Seiten

2.2.2. Studium Master of Music

- **Essay** 4-6 Seiten
- Exposé 6-9 Seiten

2.3. Äußere Form



Die Arbeit ist im Format DIN A 4 zu erstellen und in doppelter Ausführung einzureichen.

Essay und Exposé sollen mit einer Ringbindung eingereicht werden, Bachelorarbeiten müssen mit einer Leimbindung eingereicht werden.

Bei den beiden Titelseiten (außen oben und unten) sollte ein Papier der Stärke mind. 120-160 g verwendet werden.

2.3.1. Einzelne Bestandteile der schriftlichen Arbeit

Die Arbeit soll in der Regel folgende Bestandteile beinhalten:

- Deckblatt
- Eigenständigkeitserklärung (verpflichtend beizulegen!)
- Gliederung/Inhaltsverzeichnis
- ggf. Abkürzungsverzeichnis
- ggf. Abbildungsverzeichnis
- ggf. Tabellenverzeichnis
- Literaturverzeichnis/Quellennachweis
- in Ausnahmefällen: Anhang

2.3.2. Literaturverzeichnis

In der Arbeit verwendete Bücher, Schulen, Zeitschriftenaufsätze, Ausgaben usw. werden im Literaturverzeichnis bibliographisch vollständig und einwandfrei angegeben.

- Familienname, Vorname (n) des Verfassers/der Verfasserin (ggf. der Verfasser/der Verfasserinnen)
- Sachtitel (gegebenenfalls Untertitel)
- Herausgeber/Herausgeberin,
- Bandangabe (unbedingt)
- Ort und Jahr (wenn kein Ort angegeben ist: o.O., wenn kein Erscheinungsjahr angegeben ist: o.J.) Ggf. Reihentitel

Beispiel: SEIDEL, Wilhelm: Rhythmus. Eine Begriffsbestimmung. Darmstadt 1976 (=Erträge der Forschung Bd. 46)

Bei Zeitschriftenaufsätzen wird der

- Autor/die Autorin (Familienname, Vorname),
- Titel des Aufsatzes,
- Zeitschrift, Jahrgang oder Bandnummer, Erscheinungsjahr, Seitenzahl bzw. Heftnummer angegeben, sofern jedes Heft neu durchgezählt wurde.

2.3.3. **Seitenzählung** (Paginierung) einer Arbeit <u>beginnt mit dem Inhaltsverzeichnis</u> und wird dann durchgezählt. Abbildungen, Statistiken, Tabellen, Notenteile etc. innerhalb der Arbeit werden mitgezählt, auch dann, wenn aus graphischen Gründen keine Seitenzahl angegeben wird.

Bei allen schriftlichen Arbeiten werden mitgezählt:

· Literatur- und Medienverzeichnisse

Nicht mitgezählt werden:

- · Außen- und Innentitel
- · Verzeichnisse (wie Abkürzungs-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis)
- · Anhänge

2.3.4. Textgestaltung

Die Seiten sind einseitig zu beschreiben; dabei sind als Ränder zwingend zu beachten:

- · oben: 2 cm
- · unten: 2 cm
- · rechts: 2 cm
- · links: 5 cm (Raum für Bindung und Korrektur).

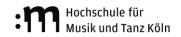
Der <u>Zeilenabstand</u> beträgt 1,5 Zeilen, als Schrift muss Arial oder Times New Roman 12 Punkt, Fußnoten in 10 Punkt verwendet werden.

Formatieren Sie den Fließtext und die Fußnoten im <u>Blocksatz</u>;

Überschriften und Abbildungs-, bzw. Tabellenbeschriftungen werden linksbündig formatiert.

Die Verwendung der automatischen Silbentrennung produziert in der jeweiligen Textverarbeitung häufig Trennfehler.

Dennoch ist eine Silbentrennung, um ein leserfreundliches Schriftbild zu erzeugen, notwendig. Es wird daher empfohlen, die Silbentrennung manuell durchzuführen.



2.3.5. **Zitate**

In jeder Arbeit muss deutlich werden, wann und wo Meinungen von anderen übernommen wurden.

<u>Die Grundlagen eines Zitats - Unmittelbarkeit, Genauigkeit und Zweckentsprechung - müssen</u> eingehalten werden.

Unter <u>Unmittelbarkeit</u> versteht man, dass eine Sekundärquelle, aus der zitiert wird, auch tatsächlich vom Verfasser gelesen und gesehen worden ist. Wenn sich ein Sekundärzitat nicht vermeiden lässt, weil die Literatur nicht mehr zu beschaffen ist, muss angegeben werden "zitiert nach:"

Unter <u>Genauigkeit</u> versteht man buchstäbliche Genauigkeit. Auch orthographische Fehler der Quelle sind zu übernehmen und können ggf. durch den Zusatz (sic!) als vom Verfasser bewusst übernommen gekennzeichnet werden.

<u>Auslassungen</u>, die in der zitierten Quelle nicht gegeben sind, müssen durch [....] markiert werden. Fehlen die [], so bedeutet das, dass die Auslassungen Bestandteil des Zitats sind.

Die <u>Zweckentsprechung</u> eines Zitats besagt lediglich, dass das Zitat die eigene Aussage belegen, nicht aber dem Verfasser die Formulierung eigener Sätze abnehmen soll.

Zitate, die mindestens einer Länge von 3 Zeilen entsprechen, werden eingerückt und einzeilig geschrieben.

Während bei 1 ½ zeiligem Abstand die Ziffer der Anmerkung oder des Zitats halbhoch gesetzt wird, muss sie bei einzeiligem Abstand beidseitig in () gesetzt werden.

Bei <u>Zitaten reicht im Fließtext der Kurzbeleg</u> (Nachname, Erscheinungsjahr, Seitenzahl), <u>im</u> Literaturverzeichnis ist die Quelle vollständig zu nennen.

2.3.6. Anmerkungen

Alles, was für das weitere Hintergrundverständnis der Arbeit nötig ist, wird in Anmerkungen angeführt, sofern es nicht so wichtig ist, in den Text übernommen zu werden.

Anmerkungen sollen den Text ergänzen. Der Text muss aber ohne Anmerkungen verständlich sein.

Anmerkungen werden sinnvoll im einzeiligen Abstand geschrieben.

Unter den Text kann man eine durchgezogene Linie von 15 Anschlägen ziehen. Die Ziffer der Anmerkung wird dann eingerückt.

3. Vorgaben für das Verfassen eines Essay

Für ein **Essay** müssen neben den oben genannten formellen Angaben die folgenden Regeln beachtet werden:

- · Text sollte in inhaltliche Sinnabschnitte (Einleitung, Hauptteil, Fazit) gegliedert werden und kann mithilfe von Zwischenüberschriften strukturiert sein (wichtig: Überschriften ohne Nummerierung)
- · Ouellennachweise sind im Text aufzunehmen, vor dem Satzzeichen Beispiel: (C. Flesch, 1940, S. 8ff.).
- · Fußnoten sollen nur im Ausnahmefall verwendet werden
- \cdot 3-4 Quellen sollen verwendet und angegeben werden
- · Der Text ist wie üblich mit Seitenzahlen (oben rechts) zu versehen
- · Umfang: 4-6 Seiten

4. Vorgabe für das Verfassen eines Exposé

Das **Exposé** soll die Grundidee des Interdisziplinären Projektes mit Ausgangssituation darstellen, sowie den groben Handlungs- bzw. Durchführungsverlauf enthalten.

Dabei sollen Methoden, Ziele und zugrunde liegende Hypothesen, des Projektes dargelegt und erläutert werden.

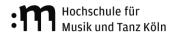
Ein realistischer Zeitplan mit Teilschritten, die in bestimmten Intervallen zu erreichen sind, soll ebenfalls enthalten sein.

Neben der Beschreibung der Handlungsabschnitte, soll die Schrift eine Beschreibung der Start- und Endsituation sowie Zusatzinformationen zu Hauptpersonen (jedoch ohne Dialoge) bzw. wichtigen Handlungselementen (Orte, Gegenstände) enthalten, um eine konsistente Darstellung zu gewährleisten. Es dient auch dazu, sich frühzeitig selbst über den Inhalt und die Zielsetzung der Arbeit klar zu werden und den Spannungsbogen auszugestalten.

Formell sollen dabei die folgenden Abschnitte Berücksichtigung finden, wobei die Reihenfolge innerhalb der Blöcke variieren darf:

Anfang:

- (1) Ausgangssituation
- (2) Motivation



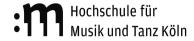
- (3) Fragestellung
- Mittelteil:
- (4) Ziele und Hypothesen
- (5) Theoriebezug
- (6) Forschungsstand
- <u>Übersichten zu</u> (7) Methode
- (8) Material
- Schlussteil:
- (9) Gliederungsentwurf(10) vorläufiges Literaturverzeichnis
- (11) grober Zeitplan

5.Titel

MUSTER!!	
(Mitte Satzspiegel)	
Dudelsack und Drehleier um 1530	
Eine instrumentenkundliche Vergleichsstudie zu zwei	
volkstümlichen Borduninstrumenten der Renaissance	
voikstamment bordannistramenten der Kendissance	
(Bezeichnung der Arbeit: Bachelor-, Master-, Essay, Exposé etc.)	
zur	
Bachelor-/Masterabschlussprüfung	
im Studiengang	
ini studiciigang	
vorgelegt von Else Muster (MatrikelNr)	
am (Datum)	

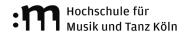
Master of Music Blasinstrumente

Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba



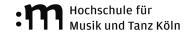
			1. 9	Studienjahr			2. :	Studienjahr		C
MODUL	FACH	1. Sem SWS	2. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	3. Sem SWS	4. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	Summe Credits
Kernbereich:	Hauptfach Instrument									
	inkl. Interpretationswerkstatt	1,5	1,5	MP	40	1,5	1,5	TN	40	80
Künstlerisch-	Kammermusik	1,0	1,0	TN	8		1,0	SL	4	
praktischer Kontext:	Orchester*	4 SWS	4 SWS	TN	6	4 SWS		TN	3	21
Wahlpflichtmodul:	pflichtmodul: bevorzugt aus folgenden Fächern zu wählen:								3	
	Musikwissenschaft									
	Vertiefung Tonsatz									
	Vertiefung Professionalisierung									
	Alte Musik / Neue Musik									3
Masterarbeit / -projekt:	Konzertvortrag mit einer Dauer von bis zu 90 Minuten <i>oder</i> Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichen Essay		-					bes. MP	16	16
mme edits					54				66	120

^{*} Für das Fach Orchester ist als Nachweis das vom Orchesterbüro geführte Orchsterstammblatt vorzulegen.



Modulhandbuch Master of Music Blasinstrumente ab WS 2023/24 Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba Übersicht

1.1 Kernbereich – Kernmodul 1	Pflicht
Fachsemester 1 - 2	40 Leistungspunkte
1.2 Kernbereich – Kernmodul 2	Pflicht
Fachsemester 3 - 4	40 Leistungspunkte
2.1 Künstlerisch-praktischer Kontext 1	Pflicht
Fachsemester 1 - 2	14 Leistungspunkte
Kammermusik ~ Orchester	
2.2 Künstlerisch-praktischer Kontext 2	Pflicht
Fachsemester 3-4	7 Leistungspunkte
Orchester~ Kammermusik	
3. Wahlpflichtmodul	Pflicht
Fachsemester 1 - 4	3 Leistungspunkte
Aus dem gesamten Lehrangebot der HfMT Köln	
4. Masterarbeit	Pflicht
Fachsemester 4	16 Leistungspunkte



Abkürzungsverzeichnis Modulhandbuch

C Coaching

Credits Leistungspunkte 1 Leistungspunkt = 30 Stunden

E Eigenarbeit

E-K Examens-Kolloquium

E-L E-Learning

EZ Einzelunterricht

G Gruppenunterricht

K Kolloquium

Modulsemester im Modul gezählte Semesterfolge aufsteigend

P Pflicht

Pro-K Projektkolloquium

Pra Praktikum

Präsenz Anwesenheitspflicht in Semesterwochenstunden

Pro Projekte

PS Praxisseminar

S Seminar

Semester 15 Semesterwochen

SWS Semesterwochenstunden

künstlerisches Fach = 60 Minutenwissenschaftliches Fach = 45 Minuten

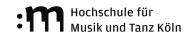
T Tagung

Ü Übung

V Vorlesung

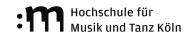
Workload Arbeitsphase in Stunden pro Semester

WP Wahlpflicht



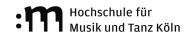
Modulhandbuch Master of Music Blasinstrumente ab WS 2023/24 Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba Modul 1.1 Kernmodul 1

Modul	titel de	ıtsch:		Kernmod	Kernmodul 1									
Studie	ngang:			Master o	f Musi	c Blasinstrumento	e							
1	Modul	nummer:	1.1			Status:		[X] Pflichtmodu	[] Wahlpflichtmodul (WP)					
2	Turnu	5:	[X] jede [] jede [] jede		Daue	r: [2] Sem.		Fachsem.: 1 - 2		LP: Workload 40 1200		Workload (h): 1200		
	Modul	struktur:												
	Nr.	Typ Lehrveranstaltung					Status	LP	Präsenz (h / SWS)		Selbststudium (h)			
3	1.	EZ	inkl. In	ach Instrument terpretationswerkstatt ılsemester				[X]P []WP	20	Ca.23 /	1,5	Ca. 570		
	2.	EZ	inkl. In	ach Instrur terpretatio Ilsemester		kstatt		[X]P []WP	20	Ca.23 /	Ca.570			
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Vertiefende Auseinandersetzung mit der Sololiteratur. Die konzertreife Vorbereitung mehrerer Programme mit selbst gewählten Repertoireschwerpunkten befähigt zu Auftritten innerhalb und außerhalb der Hochschule auf einem dem öffentlichen Konzertleben entsprechenden Niveau.													
5	Besch Keine	reibung de	r Wahlmò	glichkeitei	n inner	halb des Moduls:								
6		ngsüberpr ondere Mo		ng	x Mc	odulprüfung	Studi	enleistung						
	Anzah	l und Art;	Anbindun	g an Lehrv	eranst	altung:		Dauer bzw. Umfang		Gewichtung	für die	e Modulnote in %		
7	<u>Zu 3.2</u>	Modulpri	ifung: Ke	ine Reper	toirev	orgaben		Keine Vorgabe		100				
8	Die Le	istungspur	nkte für d	as Modul w	erden	ungspunkten: angerechnet, wen bestanden wurden		Modul insgesamt (erfolgreich	abgeschlosse	en wur	rde, d.h. alle		
9	Gewicl 1/6	htung der I	Modulnot	e für die Bi	ildung	der Gesamtnote:								
10	Modul keine	bezogene '	Teilnahm	evorausset	zungei	n:								
11	Aktive	s enheit: Teilnahme /r Korrepe		el- und ggf	. Grupp	penunterricht, Mitv	wirkun	g bei öffentlichen	Vorträger	n, Konzerten u	nd Pro	ojekten, Arbeit mit		
12		ndbarkeit zelfall zu p		n Studieng	gängen	:								
13		beauftragt fachlehrer,						Zuständiger Fach FB 3	bereich:					



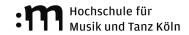
Modulhandbuch Master of Music Blasinstrumente ab WS 2023/24 Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba Modul 1.2 Kernmodul 2

Modult	titel deu	ıtsch:		Kernmod	lul 2							
Studie	ngang:			Master of Music Blasinstrumente								
1	Moduli	nummer: 1	1.2			Status:	[X] Pfli	ichtmodu	ıl (P)	[] Wahlpfl	ichtmod	dul (WP)
2	Turnus	i:	[X] jede [] jede: [] jede:					Fachsem.: 3-4			LP: Workload 40 1200	
	Moduls	struktur:										
	Nr.	Тур	Lehrve	ranstaltunį	g		Status		LP	Präsenz (h / SWS)		Selbststudium (h)
3	1.	EZ	inkl. Int	ach Instrur terpretatio Isemester	nent nswer	kstatt	[X]P	[] WP	20	Ca.23	/ 1,5	Ca. 570
	2.	EZ	inkl. Int	ach Instrur terpretatio Ilsemester		kstatt	[X] P	[]WP	20	Ca.23	/ 1,5	Ca.570
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Vertiefende Auseinandersetzung mit der Sololiteratur. Die konzertreife Vorbereitung mehrerer Programme mit selbst gewählten Repertoireschwerpunkten befähigt zu Auftritten innerhalb und außerhalb der Hochschule auf einem dem öffentlichen Konzertleben entsprechenden Niveau.											
5	Beschr Keine	eibung dei	r Wahlmö	glichkeiter	n innei	halb des Moduls:						
6	Leistur Keine	ngsüberprü	ifung:									
7	Aktive		am Einze			tungspunkten: penunterricht, Mitwirk	kung bei öffe	entlichen	Vorträgei	n, Konzerten	und Pro	ojekten, Arbeit mit
8		ntung der N d keine Mod			ldung	der Gesamtnote:						
9	Modull keine	bezogene 1	Teilnahm	evorausset	zunge	n:						
10	Aktive	enheit: Teilnahme /r Korrepet		el- und ggf	. Grup	penunterricht, Mitwirk	kung bei öffe	entlichen	Vorträgei	n, Konzerten	und Pro	ojekten, Arbeit mit
11		ndbarkeit i zelfall zu p		n Studieng	änger	: :						
13		beauftragto achlehrer/					Zuständ FB 3	iger Fach	bereich:			



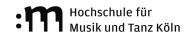
Modulhandbuch Master of Music Blasinstrumente ab WS 2023/24 Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba Modul 2.1 Künstlerisch- praktischer Kontext 1

Modult	itel de	ıtsch:		Künstleri	sch- p	raktischer Kontext 1							
Studie	ngang:			Master o	f Musi	c Blasinstrumente							
1	Modul	nummer: 2	.1			Status:	[X] Pfl	ichtmodu	ıl (P)	[] Wahlpflichtmodul (WP)			
2	Turnu	5:	[X] jedes [] jedes [] jedes	WS	Daue	r: [2] Sem.		Fachsen 1 - 2	Դ.։	LP: 14		Workload (h): 420	
	Modul	struktur:											
	Nr.	Тур	Lehrvera	anstaltunį	g		Status		LP	Präse (h / S		Selbststudium (h)	
3	1.	G	Kammer	musik semester			[X] P	[] WP	4	Ca. 15,	1,0	Ca.105	
	2.	G	Kammer				[X] P	[] WP	4	Ca. 15,	1,0	Ca.105	
	3.	G	Orcheste 1.Moduls	er semester			[X] P	[] WP	3	60/4	1,0	30	
	4.	G	Orchesto 2.Modul	er semester			[X]P	[] WP	3	60/4	1,0	30	
5	Gegeb Orche Erfahr Besch	enheiten ar ster: Repert ung im Zus	nderer Ins oirekennt ammensp	trumente :nis im sin iel in größ	und d fonisc Seren	en musikalischen Interper Stimme. hen, Musiktheater- unc Gruppen und mit Solist rhalb des Moduls:	Kammere	nsembleb					
6	Leistu keine	ngsüberprü	fung:										
7	Die Le	istungspunl	kte für das	s Modul w	erden	tungspunkten: angerechnet, wenn da die Teilnahme am Orc						ırde, d.h. alle	
8		htung der M d keine Mod			ldung	der Gesamtnote:							
9	Modul keine	bezogene T	eilnahme	vorausset	zunge	n:							
10		s enheit: Teilnahme	an Einzel	- und Gesa	amtpro	bben, sowie Konzerten	und Auffül	nrungen d	les Hochs	chulorcheste	rs.		
11		ndbarkeit i zelfall zu pr		Studieng	ängen	:							
12		beauftragte fachlehrer/		/ in Hochs	chulo	rchester	Zuständ FB 3	iger Fach	bereich:				



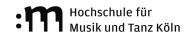
Modulhandbuch Master of Music Blasinstrumente ab WS 2023/24 Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba Modul 2.2 Künstlerisch- praktischer Kontext 2

Modultitel deutsch: Künstlerisch- praktischer Kontext 2														
Studi	engang:	1		Master o	f Musi	c Blasinstrumente								
1	Modulr	nummer: 2	2.1			Status:	[X] Pflichtr	[X] Pflichtmodul (P) [] Wal				ahlpflichtmodul (WP)		
2	Turnus	:	[X] jede [] jede [] jede		Daue	r: [2] Sem.	Fachsem.: 3-4			LP: Workload (h): 7 210				
	Moduls	truktur:												
3	Nr.	Тур	Lehrve	ranstaltun	g		Status		LP	Präs (h / S		Selbststudium (h)		
	1.	G		ermusik ılsemester			[X]P []	WP	4	Ca. 15	/ 1,0	Ca.105		
	2.	G	Orches 1.Modu	ter Isemester			[X]P []	WP	3	60/	4,0	30		
5	Gegebenheiten anderer Instrumente und der Stimme. Orchester: Repertoirekenntnis im sinfonischen, Musiktheater- und Kammerensemblebereich durch verschiedene Epochen; praktische Erfahrung im Zusammenspiel in größeren Gruppen und mit Solistenbegleitung Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine													
	Anzahl	und Art; A	nbindun	g an Lehrv	eranst	altung:	Dauer bzw	v. Um	fang		ng für di	e Gesamtnote in		
7	vollstä	ndig vorbe	reitete W	/erke. Eine	s aus o	eiten sind zwei dem repräsentativen eite nach freier Wahl		Minu		%	-	/-		
8	Die Lei	stungspun	kte für d	as Modul v	verden	tungspunkten: angerechnet, wenn das die Teilnahme am Orch						de, d.h. alle		
9		tung der N I keine Mo			ildung	der Gesamtnote:								
10	Modult keine	ezogene 1	eilnahm	evorausse	tzunge	n:								
11	Anwes Aktive		am Einz	el- und Ge	samtpi	oben, sowie Konzerten	ınd Aufführui	ngen	des Hochs	chulorches	ters.			
12		ndbarkeit i zelfall zu p		en Studien	gänger	1:								
13		eauftragt achlehrer/		r Hochsch	ulorch	ester	Zuständiger FB 3	Fach	bereich:					



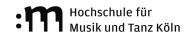
Modulhandbuch Master of Music Blasinstrumente ab WS 2023/24 Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba Modul 3 Wahlpflichtmodul

Modult	itel deutsch:	Wahlpflichtmodul										
Studie	ngang:	Master of Music Blasinstrumente										
1	Modulnummer: 3		Status:		[] Wahlpflichtmodul (WP)							
2	[X] jede Turnus: [] jede [] jede		Dauer:	[4] Sem.	LP: 3	Workload (h): 90						
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Möglichkeit zur Orientierung und Kompetenzerwerb in angrenzenden oder komplementären Studiengebieten. Vertiefung und Erweiterung des eigenen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Profils. Prüfungsleistungen können erworben werden. Einzelunterricht wird nicht angeboten. Bevorzugt sind folgende Fächer zu wählen: Musikwissenschaft, Vertiefung Tonsatz, Vertiefung Professionalisierung, Alte Musik/ Neue Musik											
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Freie Wahl aus dem Lehrangebot der HfMT Köln											
6	Leistungsüberprüfung: Es besteht kein Verpflicht	ung zum Al	olegen eine	r Prüfung								
7	Voraussetzungen für die N Aktive Teilnahme	ergabe vo	n Leistungs	punkten:								
8	Gewichtung der Modulnot Es wird keine Modulnote e		ldung der G	Gesamtnote:								
9	Modulbezogene Teilnahm Keine	evorausset	zungen:									
10	Anwesenheit: Regelmäßige, aktive Teiln	ahme										
11	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Alle Studiengänge der HfMT Köln											
12	Modulbeauftragte/ r: Dekan/in				Zuständiger Fachbereich: alle							



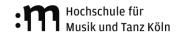
Modulhandbuch Master of Music Blasinstrumente ab WS 2023/24 Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba Modul 4: Masterarbeit

Modulti	tel deut	sch:		Masterar	beit									
Studien	gang:			Master o	f Musi	C Blasinstrumente								
1	Modulr	nummer: 4				Status:	[X] Pflichtmodul (P) [] Wahlpflichtmodul (WP)							
2	Turnus	:	[X] jede [] jede: [] jede:	s WS	Daue	r: [4] Sem.] Sem. Fachsem.:			LP: W		/orkload (h): 480		
	Moduls	truktur:					•							
	Nr.	Тур	Lehrve	ranstaltun	3		Status		LP	Präsenz		Selbststudium (h)		
3	1.	E	-/-				[X]P	[] WP	16	-/-		480		
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer künstlerischen Präsentation mit schriftlicher Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen.													
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: a. Konzertvortrag (bis zu 90 Minuten) b. Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichem Essay													
6		gsüberprüt ondere Mo		ung	Mo	dulprüfung Studie	nleistung							
		und Art; Aı		g an Lehrv	eranst	altung:	Dauer b Umfang			Gewichtung	für die	Modulnote in %		
	d. KUIIZ		hulöffer ost gesp			ung mit mindestens zum en themenbezogenen	Bis zu 9	O Minut	en	100				
7	b. <u>Konz</u>	Teil sell	nulöffen ost gesp	tliche Vera	ınstaltı	ung mit mindestens zum en themenbezogenen	Bis zu 9	O Min.		75				
	•				Konzei	rt einzureichen) mit	6-9 DIN	A4-Sei	ten		2	5		
8						ungspunkten: angerechnet, wenn alle P	rüfungste	eile best	tanden sind	i.				
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5/6													
10	Modulb keine	ezogene To	eilnahm	evorausset	zunge	n:								
11	Anwese	enheit:												



Modulhandbuch Master of Music Blasinstrumente ab WS 2023/24 Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba Modul 4: Masterarbeit

12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen	
13	Modulbeauftragte/ r: Mentor/ in	Zuständiger Fachbereich: FB 3
14	Sonstiges: Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Meldung zur Besonderen Modulprüfung durch schriftlichen Antrag auf Zulassung im Prüfungsamt spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters, in der Regel mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester. Die genauen Termine werden im Internet, dem Vorlesungsverzeichnis oder per Aushang bekannt gegeben. Eine "nicht bestandene" Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die formalen Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen in der Anlage B der Prüfungsordnung sind zu beachten	



Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Harfe an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) in der aktuell geltenden Fassung hat die Hochschule für Musik Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Geltungsbereich und Ziele des Studiums	
§ 2	Zweck der Prüfung	
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	
§ 4	Nachweis deutscher Sprachkenntnisse	
§ 5	Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote	
§ 6	Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen	
§ 7	Regelstudienzeit und Studienumfang	
§ 8	Prüfungsausschuss	
§ 9	Prüfungskommissionen	
§ 10	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung	
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen	
§ 13	Prüfungsprotokoll	
§ 14	Öffentlichkeit der Prüfungen	
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 16	Studienberatung	
§ 17	Mutterschutz und Elternzeit	
§ 18	Studierende in besonderen Situationen	
ጸ 10	Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulnrüfungen	

II. Prüfungen

§ 20	Masterabschlussarbeit
§ 21	Ergebnisse der Modulprüfungen
§ 22	Modulbeschreibungen
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten

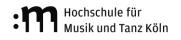
III. Schlussbestimmungen

- § 24 Auslandssemester
- § 25 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

Anlage A: Studienverlaufsplan Anlage B: Prüfungsanforderungen

Anlage C: Modulhandbuch



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1)

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang "Master of Music Harfe" an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung der künstlerischen bzw. pädagogischen Praxis oder einer theoretisch/wissenschaftlichen Ausrichtung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1)

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master of Music Harfe ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studienfach Harfe (Bachelor oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss) und eine entsprechende künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Befähigung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Master of Music-Studiengänge.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

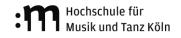
(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad "Master of Music" verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres,
- b. das Ergebnis der Masterarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.



(2)

Die Abschlussnote des Studienganges "Master of Music Harfe" setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- Modulprüfung des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit (fünffach gewichtet).

(3)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden in einer Leistungsübersicht festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2)

Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- a. Studienleistungen,
- b. Modulprüfungen,
- c. besondere Modulprüfungen-

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- beaufsichtigte Klausur,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Aufführung,
- Referat.
- Hausarbeit.
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

(4)

Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die in einem Semester angeboten werden, werden im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben.

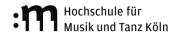
§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Studiengang "Master of Music Harfe" beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2)

Der Studiengang "Master of Music Harfe" kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahre absolviert werden.



(3)

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. In Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt Bescheide über die Prüfungsergebnisse. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig.

(3)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1)

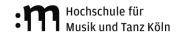
Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an, darunter soll die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten sein.



Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Fachbereichsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

(2)

Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1)

Der akademische Grad "Master" wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

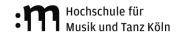
Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters



erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten "nicht ausreichend" erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit gemäß § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 3 im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

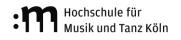
nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers.

Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

Von 1,0 bis 1,5 = sehr gut Von 1,6 bis 2,5 = gut

Von 2,6 bis 3,5 = befriedigend Von 3,6 bis 4,0 = ausreichend Über 4,0 = nicht ausreichend



§ 13 Prüfungsprotokoll

(1)

Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2)

Es muss enthalten:

- a. Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- b. Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- c. die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- d.das Prüfungsfach,
- e. Benotung,
- f. Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Modulprüfungen und besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

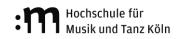
(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. (4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für "nicht bestanden" erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende



Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums findet eine Studienberatung durch die Fachbereichsleitung oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1)

Für Studierende mit Beeinträchtigungen legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zur besonderen Modulprüfung der Masterarbeit

(1)

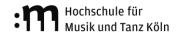
Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung der Masterarbeit muss spätestens mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2)

Der Meldung ist beizufügen:

a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,

b.eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des



Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,

c. besondere Unterlagen (Repertoireliste, Prüfungsprogramm, Projektexposé etc.) nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,

b.die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Je nach eher künstlerisch praktischer oder theoretischer Ausrichtung des Masterstudienganges besteht der Masterabschluss aus einer künstlerischen Präsentation im Rahmen einer öffentlichen Aufführung sowie ggf. zusätzlichen Prüfungsanforderungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen. Vorgesehene Prüfungsanforderungen sind:

Für das Hauptfach Harfe:

a) Konzertvortrag (60 Minuten reiner Solovortrag bzw. 80 Minuten mit Kammermusik)

oder

b) Moderiertes Konzert mit schriftlichen Stichwortzettel und Quellennachweis

Umfang: Konzertprogramm 50 Minuten reiner Solovortrag bzw. 70 Minuten mit Kammermusik plus Moderation 10- 15 Minuten = insgesamt bis zu 65 bzw. 85 Minuten Die Moderation muss auswendig, ggf. anhand eines Stichwortzettels vorgetragen werden, der zusammen mit dem schriftlichen Quellennachweis (mind. 3 - 4 Quellen) in einem Umfang von insgesamt 1-3 DIN A4 Seiten beim Konzert eingereicht wird

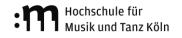
oder

c) Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichen Essay

Umfang: Konzertvortrag 50 Minuten reiner Solovortrag bzw. 70 Minuten mit Kammermusik plus schriftlichem Essay, der zusammen mit dem schriftlichen Quellennachweis (mind. 3-4 Quellen) in einem Umfang von insgesamt 4-6 DIN A4 Seiten beim Konzert eingereicht wird oder

d) Interdisziplinäres Projekt mit schriftlicher Dokumentation in Form eines Projekt-Exposé und in der Regel einer Live-Präsentation

Umfang: Live-Präsentation bis zu 60 (Solo)/ 80 (Kammermusik) Minuten Dauer plus schriftliches Projekt-Exposé in einem Umfang von insgesamt 6-9 DIN A4 Seiten oder



e) Audiovisuelle Produktion mit schriftlicher Dokumentation ("Booklet")

Umfang: 60 -70 Minuten Dauer (Solo/Kammermusik) mit schriftlicher Dokumentation in einem Umfang von insgesamt 6-9 DIN A4 Seiten.

(3)

Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 3. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium spätestens im 7. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester zu beantragen. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4)

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Repertoirevorschlag bzw. ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Masterarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6)

Der Abgabezeitpunkt der audiovisuellen Produktion mit schriftlicher Dokumentation sowie der sonstigen schriftlichen Anteile ist aktenkundig zu machen bzw. auf dem Prüfungsprotokoll festzuhalten. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Für eine Präsentation wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7)

Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8)

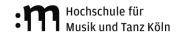
Für die Bewertung der Masterarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

(9)

Die schriftlichen Anteile bei einer Masterarbeit gemäß Absatz 2 Buchstabe b) bwz. c) werden von allen Mitgliedern der Prüfungskommission beim Konzertvortrag bewertet. Die Bewertung für die schriftlichen Anteile ist auf dem Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(10)

Für die Bewertung des schriftlichen Anteils einer Masterarbeit nach Absatz 2 Buchstabe d) bzw. e) bestellt der Prüfungsausschuss zwei Gutachtende. Die betreuende Dozentin/der betreuende Dozent wird als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter bestellt. Die Bewertung des schriftlichen Anteils der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, ergibt sich als Note das



arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens "ausreichend" lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit "nicht bestanden" (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Note wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens "ausreichende" Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note "nicht bestanden" (5,0) bewerten.

(11)

Eine mit "nicht bestanden" (5,0) bewertete Masterarbeit (besondere Modulprüfung) kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt. § 11 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens nach acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

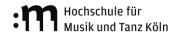
§ 25 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 2.Fachsemester absolviert



werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandsemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

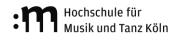
§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in diesen Studiengang eingeschrieben werden

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 13.07.2022 sowie des Fachbereichsrates vom 19.05.2022 und 04.05.2023.

Köln, den 30.08.2023

Der Rektor Prof. Tilmann Claus



Anlage B

I. Prüfungsanforderungen Hauptfach Harfe

1) Prüfungsanforderung der Modulprüfung im Kernmodul zum Ende des 1. Studienjahres: Bewertet wird der Vortrag im Rahmen eines Klassenvorspiels

2) Prüfungsanforderungen gemäß § 20 Absatz 2 Prüfungsordnung (Masterarbeit)

Repertoireanforderungen:

- ein Werk aus der Prüfung des Kernmoduls zum Ende des 1. Studienjahres darf gleich sein
- mindestens ein Werk muss ein repräsentatives Solowerk sein

Mit der Anmeldung zur Masterarbeit ist ein von der Betreuerin/dem Betreuer unterschriebener Repertoirevorschlag (gedruckt, DIN A4) einzureichen.

Schriftliche Anteile der Masterarbeit:

Die formalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Anteile sind zu beachten (siehe II.)

II. Formale Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen der Master-Arbeiten: Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltliche Richtlinien

2. Formale Richtlinien

- 2.1. Allgemeine Richtlinien
- 2.2. Umfang der Arbeit
 - 2.2.1. für das Verfassen der Bachelor-Arbeit
 - 2.2.2. für das Verfassen der schriftlichen Arbeiten im Master-Studium
- 2.3. Äußere Form
 - 2.3.1. Einzelne Bestandteile der schriftlichen Arbeit
 - 2.3.2. Literaturverzeichnis
 - 2.3.3. Seitenzählung
 - 2.3.4. Textgestaltung
 - 2.3.5. Zitate
 - 2.3.6. Anmerkungen
- 3. Vorgaben für das Verfassen eines Essay
- 4. Vorgaben für das Verfassen eines Exposé
- 5. Beispiel für Titelblatt

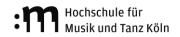
1. Inhaltliche Richtlinien

Mit ihrer/seiner schriftlichen Arbeit (Essay, Exposé, Bachelorarbeit, Masterarbeit,) soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich seines Studiengangs selbständig mit unterschiedlichen Methoden darzustellen und zu bearbeiten.

Zu den möglichen Methoden gehört besonders die Be- und Verarbeitung publizierter Literatur zum jeweiligen gewählten Thema.

Dabei gelten folgende Leitsätze:

- Die Gesamtheit der bestehenden Literatur zu einem Thema stellt den **Stand der Forschung** im betreffenden Bereich dar. **Eine ausreichende Anzahl an unterschiedlichen Quellen** sollte im Rahmen der Arbeit ausgewertet werden.
- Die Literaturrecherche und -auswertung kann sich auch hinein in die international verfügbare englischsprachige Literatur erstrecken.
- Mit fortschreitendem Studienverlauf des Studierenden steigen auch die Anforderungen an den wissenschaftlichen Gehalt einer Arbeit.



Eine Bachelorarbeit, ein Essay, ein Exposé und vor allem eine Masterarbeit dürfen nicht aus einer Wiedergabe oder Zusammenfassung bestehender Beiträge bestehen.

Wesentlich ist es, Literatur auszuwählen, zu gruppieren und in Entwicklungslinien oder in Meinungsspektren einzuordnen. Diese Vorarbeiten dienen dazu, Lücken oder Widersprüche zu erkennen, um dort dann mit eigenen Ideen anzusetzen. Literatur will verstanden, geordnet und ergänzt werden. Eine kritische Reflektion ist ausdrücklich erwünscht.

2. Formale Richtlinien

2.1 Allgemeine Richtlinien

Neben den inhaltlichen Anforderungen müssen die schriftlichen Arbeiten auch den entsprechenden formalen Richtlinien genügen. Eine Arbeit, die den hier genannten Bedingungen nicht entspricht, wird als nicht ausreichend bewertet bzw. gar nicht erst angenommen.

2.2. Umfang der Arbeit

2.2.1. Studium Bachelor of Music

Bachelorarbeit max. 20-30 Seiten

2.2.2. Studium Master of Music

- Essay 4-6 Seiten
- Exposé 6-9 Seiten

2.3. Äußere Form

Die Arbeit ist im Format DIN A 4 zu erstellen und in doppelter Ausführung einzureichen.

Essay und Exposé sollen mit einer Ringbindung eingereicht werden, Bachelorarbeiten müssen mit einer Leimbindung eingereicht werden.

Bei den beiden Titelseiten (außen oben und unten) sollte ein Papier der Stärke mind. 120-160 g verwendet werden.

2.3.1. Einzelne Bestandteile der schriftlichen Arbeit

Die Arbeit soll in der Regel folgende Bestandteile beinhalten:

- Deckblatt
- Eigenständigkeitserklärung (verpflichtend beizulegen!)
- Gliederung/Inhaltsverzeichnis
- ggf. Abkürzungsverzeichnis
- ggf. Abbildungsverzeichnis
- ggf. Tabellenverzeichnis
- Literaturverzeichnis/Quellennachweis
- in Ausnahmefällen: Anhang

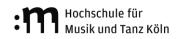
2.3.2. Literaturverzeichnis

In der Arbeit verwendete Bücher, Schulen, Zeitschriftenaufsätze, Ausgaben usw. werden im Literaturverzeichnis bibliographisch vollständig und einwandfrei angegeben.

- Familienname, Vorname (n) des Verfassers/der Verfasserin (ggf. der Verfasser/der Verfasserinnen)
- Sachtitel (gegebenenfalls Untertitel)
- Herausgeber/Herausgeberin,
- Bandangabe (unbedingt)
- Ort und Jahr (wenn kein Ort angegeben ist: o.O., wenn kein Erscheinungsjahr angegeben ist: o.J.)

Ggf. Reihentitel

Beispiel: SEIDEL, Wilhelm: Rhythmus. Eine Begriffsbestimmung. Darmstadt 1976 (=Erträge der Forschung Bd. 46)



Bei Zeitschriftenaufsätzen wird der

- Autor/die Autorin (Familienname, Vorname),
- Titel des Aufsatzes,
- Zeitschrift, Jahrgang oder Bandnummer, Erscheinungsjahr, Seitenzahl bzw. Heftnummer angegeben,

sofern jedes Heft neu durchgezählt wurde.

2.3.3. **Seitenzählung** (Paginierung) einer Arbeit <u>beginnt mit dem Inhaltsverzeichnis</u> und wird dann durchgezählt. Abbildungen, Statistiken, Tabellen, Notenteile etc. innerhalb der Arbeit werden mitgezählt, auch dann, wenn aus graphischen Gründen keine Seitenzahl angegeben wird.

Bei allen schriftlichen Arbeiten werden mitgezählt:

· Literatur- und Medienverzeichnisse

Nicht mitgezählt werden:

- · Außen- und Innentitel
- · Verzeichnisse (wie Abkürzungs-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis)
- · Anhänge

2.3.4. Textgestaltung

Die Seiten sind einseitig zu beschreiben; dabei sind als Ränder zwingend zu beachten:

- · oben: 2 cm
- · unten: 2 cm
- · rechts: 2 cm
- · links: 5 cm (Raum für Bindung und Korrektur).

Der <u>Zeilenabstand</u> beträgt 1,5 Zeilen, als Schrift muss Arial oder Times New Roman 12 Punkt, Fußnoten in 10 Punkt verwendet werden.

Formatieren Sie den Fließtext und die Fußnoten im Blocksatz;

Überschriften und Abbildungs-, bzw. Tabellenbeschriftungen werden linksbündig formatiert.

Die Verwendung der automatischen Silbentrennung produziert in der jeweiligen Textverarbeitung häufig Trennfehler.

Dennoch ist eine Silbentrennung, um ein leserfreundliches Schriftbild zu erzeugen, notwendig. Es wird daher empfohlen, die Silbentrennung manuell durchzuführen.

2.3.5. **Zitate**

In jeder Arbeit muss deutlich werden, wann und wo Meinungen von anderen übernommen wurden.

<u>Die Grundlagen eines Zitats - Unmittelbarkeit, Genauigkeit und Zweckentsprechung - müssen</u> eingehalten werden.

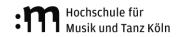
Unter <u>Unmittelbarkeit</u> versteht man, dass eine Sekundärquelle, aus der zitiert wird, auch tatsächlich vom Verfasser gelesen und gesehen worden ist. Wenn sich ein Sekundärzitat nicht vermeiden lässt, weil die Literatur nicht mehr zu beschaffen ist, muss angegeben werden "zitiert nach:"

Unter <u>Genauigkeit</u> versteht man buchstäbliche Genauigkeit. Auch orthographische Fehler der Quelle sind zu übernehmen und können ggf. durch den Zusatz (sic!) als vom Verfasser bewusst übernommen gekennzeichnet werden.

<u>Auslassungen</u>, die in der zitierten Quelle nicht gegeben sind, müssen durch [....] markiert werden. Fehlen die [], so bedeutet das, dass die Auslassungen Bestandteil des Zitats sind.

Die <u>Zweckentsprechung</u> eines Zitats besagt lediglich, dass das Zitat die eigene Aussage belegen, nicht aber dem Verfasser die Formulierung eigener Sätze abnehmen soll.

Zitate, die mindestens einer Länge von 3 Zeilen entsprechen, werden eingerückt und einzeilig geschrieben.



Während bei 1 ½ zeiligem Abstand die Ziffer der Anmerkung oder des Zitats halbhoch gesetzt wird, muss sie bei einzeiligem Abstand beidseitig in () gesetzt werden.

Bei <u>Zitaten reicht im Fließtext der Kurzbeleg</u> (Nachname, Erscheinungsjahr, Seitenzahl), <u>im Literaturverzeichnis ist die Quelle vollständig zu nennen.</u>

2.3.6. Anmerkungen

Alles, was für das weitere Hintergrundverständnis der Arbeit nötig ist, wird in Anmerkungen angeführt, sofern es nicht so wichtig ist, in den Text übernommen zu werden.

Anmerkungen sollen den Text ergänzen. Der Text muss aber ohne Anmerkungen verständlich sein.

Anmerkungen werden sinnvoll im einzeiligen Abstand geschrieben.

Unter den Text kann man eine durchgezogene Linie von 15 Anschlägen ziehen. Die Ziffer der Anmerkung wird dann eingerückt.

3. Vorgaben für das Verfassen eines Essay

Für ein **Essay** müssen neben den oben genannten formellen Angaben die folgenden Regeln beachtet werden:

- · Text sollte in inhaltliche Sinnabschnitte (Einleitung, Hauptteil, Fazit) gegliedert werden und kann mithilfe von Zwischenüberschriften strukturiert sein (wichtig: Überschriften ohne Nummerierung)
- · Quellennachweise sind im Text aufzunehmen, vor dem Satzzeichen Beispiel: (C. Flesch, 1940, S. 8ff.).
- · Fußnoten sollen nur im Ausnahmefall verwendet werden
- · 3-4 Quellen sollen verwendet und angegeben werden
- · Der Text ist wie üblich mit Seitenzahlen (oben rechts) zu versehen
- · Umfang: 4-6 Seiten

4. Vorgabe für das Verfassen eines Exposé

Das **Exposé** soll die Grundidee des Interdisziplinären Projektes mit Ausgangssituation darstellen, sowie den groben Handlungs- bzw. Durchführungsverlauf enthalten.

Dabei sollen Methoden, Ziele und zugrunde liegende Hypothesen, des Projektes dargelegt und erläutert werden.

Ein realistischer Zeitplan mit Teilschritten, die in bestimmten Intervallen zu erreichen sind, soll ebenfalls enthalten sein.

Neben der Beschreibung der Handlungsabschnitte, soll die Schrift eine Beschreibung der Startund Endsituation sowie Zusatzinformationen zu Hauptpersonen (jedoch ohne Dialoge) bzw. wichtigen Handlungselementen (Orte, Gegenstände) enthalten, um eine konsistente Darstellung zu gewährleisten.

Es dient auch dazu, sich frühzeitig selbst über den Inhalt und die Zielsetzung der Arbeit klar zu werden und den Spannungsbogen auszugestalten.

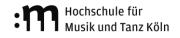
Formell sollen dabei die folgenden Abschnitte Berücksichtigung finden, wobei die Reihenfolge innerhalb der Blöcke variieren darf:

Anfang:

- (1) Ausgangssituation
- (2) Motivation
- (3) Fragestellung

Mittelteil:

- (4) Ziele und Hypothesen
- (5) Theoriebezug
- (6) Forschungsstand
- Übersichten zu
- (7) Methode
- (8) Material



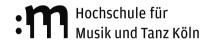
Schlussteil:

- (9) Gliederungsentwurf (10) vorläufiges Literaturverzeichnis (11) grober Zeitplan

5.Titel

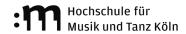
MUSTER!!	
(Mitte Satzspiegel)	
Dudelsack und Drehleier um 1530	
Dudelsack und Diemelei um 1930	
Eine instrumentenkundliche Vergleichsstudie zu zwei	
volkstümlichen Borduninstrumenten der Renaissance	
(Bezeichnung der Arbeit: Bachelor-, Master-, Essay, Exposé etc.)	
zur	
Bachelor-/Masterabschlussprüfung	
im Studiengang	
vorgelegt von Else Muster (MatrikelNr)	
am (Datum)	

Master of Music Harfe



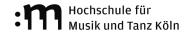
				1. 9	Studienjahr			2. :	Studienjahr		Cummo
	MODUL	FACH	1. Sem SWS	2. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	3. Sem SWS	4. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	Summe Credits
	Kernbereich:	Hauptfach Instrument									
		inkl. Interpretationswerkstatt	1,5	1,5	MP	40	1,5	1,5	TN	40	80
	Künstlerisch-	Kammermusik	1,0	1,0	TN	8		1,0	SL	4	
	praktischer Kontext:	Orchester*	4 SWS	4 SWS	TN	6	4 SWS		TN	3	21
	Wahlpflichtmodul:	bevorzugt aus folgenden Fächern zu wählen:								3	
		Musikwissenschaft									
		Vertiefung Tonsatz									
		Vertiefung Professionalisierung									
		Alte Musik / Neue Musik									3
	Masterarbeit /	Konzertvortrag									
	-projekt:	Moderiertes Konzert mit Stichwortzettel									
		Konzertvortrag mit schriftl. Essay							bes. MP	16	
		Interdisziplinätes Projekt mit schriftl. Dokumentation (Exposé)									
		Audiovisuelle Produktion mit schriftl. Dokumentation (Booklet)									16
Sur	nme										
Cre	dits					54				66	120

^{*} Für das Fach Orchester ist als Nachweis das vom Orchesterbüro geführte Orchsterstammblatt vorzulegen.



Modulhandbuch Master of Music Harfe ab WS 2023/24 <u>Übersicht</u>

1.1 Kernbereich – Kernmodul 1	Pflicht
Fachsemester 1 - 2	40 Leistungspunkte
1.2 Kernbereich – Kernmodul 2	Pflicht
Fachsemester 3 - 4	40 Leistungspunkte
2.1 Künstlerisch-praktischer Kontext 1	Pflicht
Fachsemester 1 - 2	14 Leistungspunkte
Kammermusik ~ Orchester	
2.2 Künstlerisch-praktischer Kontext 2	Pflicht
Fachsemester 3-4	7 Leistungspunkte
Kammermusik ~ Orchester	
3. Wahlpflichtmodul	Pflicht
Fachsemester 1 - 4	3 Leistungspunkte
Aus dem gesamten Lehrangebot der HfMT Köln	
4. Masterarbeit	Pflicht
Fachsemester 4	16 Leistungspunkte



Abkürzungsverzeichnis Modulhandbuch

C Coaching

Credits Leistungspunkte 1 Leistungspunkt = 30 Stunden

E Eigenarbeit

E-K Examens-Kolloquium

E-L E-Learning

EZ Einzelunterricht

G Gruppenunterricht

K Kolloquium

Modulsemester im Modul gezählte Semesterfolge aufsteigend

P Pflicht

Pro-K Projektkolloquium

Pra Praktikum

Präsenz Anwesenheitspflicht in Semesterwochenstunden

Pro Projekte

PS Praxisseminar

S Seminar

Semester 15 Semesterwochen

SWS Semesterwochenstunden

künstlerisches Fach = 60 Minutenwissenschaftliches Fach = 45 Minuten

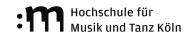
T Tagung

ü Übung

V Vorlesung

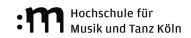
Workload Arbeitsphase in Stunden pro Semester

WP Wahlpflicht



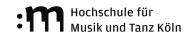
Modulhandbuch Master of Music Harfe ab WS 2023/24 Modul 1.1 Kernmodul 1

Modult	itel deu	ıtsch:	1	Kernmod	ul 1						
Studie	ngang:		I	Master of	• Music	: Harfe					
1	Moduli	nummer: 1.1				Status:	[X] Pflichtmodu	ıl (P)	[] Wahlpf	lichtmod	ul (WP)
2	Turnus	i: [[X] jedes [] jedes [] jedes	WS	Dauei	∵ [2] Sem.	Fachser 1 - 2	LP: Workload 40 1200		Workload (h): 1200	
	Moduls	struktur:									
	Nr.	Тур	Lehrvera	anstaltung	3		Status	LP	Präsenz (h / SWS)		Selbststudium (h)
3	1.	EZ i	inkl. Inte	ch Instrun erpretation semester		estatt	[X]P []WP	20	Ca.23	/ 1,5	Ca. 570
	2.	EZ i	inkl. Inte	ch Instrun erpretation semester		rstatt	[X]P []WP	20	Ca.23	/ 1,5	Ca.570
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Vertiefende Auseinandersetzung mit der Sololiteratur. Die konzertreife Vorbereitung mehrerer Programme mit selbst gewählter Repertoireschwerpunkten befähigt zu Auftritten innerhalb und außerhalb der Hochschule auf einem dem öffentlichen Konzertle entsprechenden Niveau. Der Unterricht beinhaltet das Stimmen und Einrichten des Instruments und Orchesterliteraturspiel								en Konzertleben		
5	Beschr Keine	eibung der V	Vahlmög	glichkeiter	inner	halb des Moduls:					
6		n gsüberprüfu ondere Modu		g	x Mo	dulprüfung Stud	ienleistung				
	Anzah	und Art; Ant	bindung	an Lehrve	eransta	altung:	Dauer bzw. Umfang		Gewichtur	ng für die	Modulnote in %
7		Modulprüfu Klassenvorsı		vertet wir	d ein \	Vortrag im Rahmen	Keine Vorgabe				
8	Die Lei	istungspunkt	e für das	s Modul w	erden	ungspunkten: angerechnet, wenn das bestanden wurden.	Modul insgesamt (erfolgreich	abgeschlos	ssen wur	de, d.h. alle
9	Gewich 1/6	ntung der Mo	dulnote	für die Bi	ldung	der Gesamtnote:					
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine										
11	Aktive	enheit: Teilnahme ai /r Korrepetito		l- und ggf.	Grupp	penunterricht, Mitwirkun	g bei öffentlichen	Vorträger	ı, Konzerter	n und Pro	ojekten, Arbeit mit
12	Verwe Nein	ndbarkeit in a	anderen	Studieng	ängen	:					
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in Zuständiger Fachbereich: FB 3										



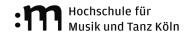
Modul 1.2: Kernmodul 2

Modult	itel deu	tsch:		Kernmod	ul 2									
Studie	ngang:			Master o	Master of Music Harfe									
1	Modulr	nummer: 1	1.2			Status:		[X] Pflichtmo	dul (P))	[] Wahlpfli	chtmo	dul (WP)	
2	Turnus	:	[X] jede [] jede: [] jede:					Fachsem.: 3-4			LP: W		Workload (h): 1200	
	Moduls	Modulstruktur:												
	(n/ Sws)												Selbststudium (h)	
3	1.	EZ	inkl. Int	ach Instrur erpretatio Isemester		kstatt		[X]P []W	Р	20	Ca.23 /	1,5	Ca. 570	
	2.	EZ	inkl. Int	ach Instrur erpretatio Isemester		kstatt		[X]P []W	Р	20	Ca.23 /	1,5	Ca.570	
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Vertiefende Auseinandersetzung mit der Sololiteratur. Die konzertreife Vorbereitung mehrerer Programme mit selbst gewählten Repertoireschwerpunkten befähigt zu Auftritten innerhalb und außerhalb der Hochschule auf einem dem öffentlichen Konzertleben entsprechenden Niveau. Beinhaltet das Stimmen und Einrichten des Instruments und Orchesterliteratur. Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:													
5	Keine			Pucurcitor		naib des modais.								
6	Leistur Keine	ıgsüberpri	ifung:											
7	Die Lei	stungspun	kte für da	as Modul w	erden	t ungspunkten: angerechnet, wenr bestanden wurden.	n das I	Modul insgesan	nt erfol	lgreicl	n abgeschloss	sen wu	rde, d.h. alle	
8	Gewich Es wird	itung der N I keine Mo	/lodulnot dulnote g	e für die Bi ebildet	ldung	der Gesamtnote:								
9	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine													
10				el- und ggf	. Grup	penunterricht, Mitw	/irkun;	g bei öffentlich	en Vor	trägei	n, Konzerten I	und Pr	ojekten, Arbeit mit	
11	Verwe i Nein	ndbarkeit i	n andere	n Studieng	ängen	:								
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in Zuständiger Fachbereich: FB 3													



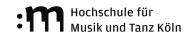
Modulhandbuch Master of Music Harfe ab WS 2023/24 Modul 2.1: Künstlerisch- praktischer Kontext 1

Modult	itel deu	tsch:		Künstleri	sch- p	raktischer Kontext 1	l.						
Studier	ngang:			Master o	f Music	c Harfe							
1	Modulr	nummer: 2.1	Ĺ			Status:	[X]	Pfli	ichtmodu	l (P)	[] Wahlpf	lichtmo	dul (WP)
2	Turnus	:	[X] jede: [] jedes [] jedes	s WS Dauer: [2] Sem.					Fachsen 1 - 2	1.:	LP: 14		Workload (h): 420
	Moduls	truktur:											_
	Nr. Typ Lehrveranstaltung						Sta	Status L			Präse (h / S		Selbststudium (h)
3	1.	G.	Kamme 1.Modul	rmusik Isemester			[X] P	[] WP	4	Ca. 15	/ 1,0	Ca.105
	2.	G	Kamme	rmusik			[X] P	[] WP	4	Ca. 15	/ 1,0	Ca.105
	2. Modulsemester										30		
	4. G Orchester [X]P []WP 3 60/4,0 30										30		
5	wichtig Ausarb Gegebe Orches Erfahru Beschr Keine	er Bestandt eitung einer enheiten and <u>ter</u> : Reperto ing im Zusai eibung der \	eile des gemeir derer Ins irekenn mmensp Wahlmö	Repertoirensam entwestrumente this im sin biel in größ	es wer ickelte und de fonisch Seren (usikwerken unterschi den erlernt die versch n musikalischen Inter er Stimme. nen, Musiktheater- ur Gruppen und mit Solis halb des Moduls:	niedenen rpretatio nd Kamm	Rol n in ere	llen im ka der Prob nsemblet	ımmermus enarbeit ı	sikalischen Z und das Eing	Zusamn gehen a	nenspiel, die uf die
6	keine	gsüberprüfi	ung:										
7	Die Lei	stungspunkt	e für da	as Modul w	erden	ungspunkten: angerechnet, wenn d die Teilnahme am Or							rde, d.h. alle
8		tung der Mo keine Modu				der Gesamtnote:							
9	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine												
10	Anwesenheit: Aktive Teilnahme an Einzel- und Gesamtproben und Aufführungen des Hochschulorchesters.												
11	Verwer Nein	ndbarkeit in	anderei	n Studieng	ängen	:							
12	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in, Leiter Hochschulorchester Zuständiger Fachbereich: FB 3												



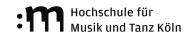
Modul 2.2: Künstlerisch- praktischer Kontext 2

Modultitel deutsch: Künstlerisch- praktischer Kontext 2												
Studi	engang:	:		Master o	f Musi	c Harfe						
1	Modulr	nummer: 2	2.1			Status:	[X] Pfli	chtmodu	l (P)	[] Wahlp	flichtmod	dul (WP)
2	Turnus	:	[X] jede [] jede [] jede		Daue	r: [2] Sem.		Fachsem.: 3-4			LP: Workload 7 210	
	Moduls	struktur:										
3	Nr.	Тур	Lehrve	ranstaltun	g		Status		LP	Präs (h / S		Selbststudium (h)
	1.	G		ermusik ılsemester			[X] P	[] WP	4	Ca. 15	/ 1,0	Ca.105
	2.	G	Orches				[X] P	[]WP	3	60/	4,0	30
4	Kammermusik: Erarbeitung von Kammermusikwerken unterschiedlicher Besetzungen und Stilrichtungen; neben dem Kennenlernen wichtiger Bestandteile des Repertoires werden erlernt die verschiedenen Rollen im kammermusikalischen Zusammenspiel, die Ausarbeitung einer gemeinsam entwickelten musikalischen Interpretation in der Probenarbeit und das Eingehen auf die Gegebenheiten anderer Instrumente und der Stimme. Orchester: Repertoirekenntnis im sinfonischen, Musiktheater- und Kammerensemblebereich durch verschiedene Epochen; praktische Erfahrung im Zusammenspiel in größeren Gruppen und mit Solistenbegleitung Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:											
5	Beschr Keine	eibung der	Wahlmö	iglichkeite	n innei	rhalb des Moduls:						
6		n gsüberprü ondere Mod		ng	Mod	ulprüfung x Studi	enleistung	,				
	Anzahl	und Art; A	nbindun	g an Lehr\	eranst	altung:	Dauer	bzw. Um	fang	Gewichtu %	ıng für di	e Gesamtnote in
7	vollstä	ndig vorbe	reitete W	/erke. Eine	s aus c	eiten sind zwei Iem repräsentativen eite nach freier Wahl		20 Minu	ten		-	·/-
8	Die Lei	stungspun	kte für d	as Modul v	verden	tungspunkten: angerechnet, wenn das die Teilnahme am Orch						rde, d.h. alle
9		itung der N I keine Mod			ildung	der Gesamtnote:						
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine											
11	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Einzel- und Gesamtproben und Aufführungen des Hochschulorchesters.											
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein											
13		Deauftragt achlehrer/		r Hochsch	ulorche	ester	Zuständi FB 3	ger Fach	bereich:			



Modulhandbuch Master of Music Harfe ab WS 2023/24 Modul 3 Wahlpflichtmodul

Modul	titel deutsch:	Wahlpflic	htmodul							
Studie	ngang:	Master of Music Harfe								
1	Modulnummer: 3		Status:	[] Wahlpfli] Wahlpflichtmodul (WP)					
2	[X] jede Turnus: [] jede [] jede		Dauer:	Dauer: [4] Sem. Fachsem.: LP: 3						
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Möglichkeit zur Orientierung und Kompetenzerwerb in angrenzenden oder komplementären Studiengebieten. Vertiefung und Erweiterung des eigenen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Profils. Prüfungsleistungen können erworben werden. Einzelunterricht wird nicht angeboten. Bevorzugt sind folgende Fächer zu wählen: Musikwissenschaft, Vertiefung Tonsatz, Vertiefung Professionalisierung, Alte Musik/ Neue Musik									
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Freie Wahl aus dem Lehrangebot der HfMT Köln									
6	Leistungsüberprüfung: Es besteht kein Verpflicht	ung zum Al	olegen eine	r Prüfung						
7	Voraussetzungen für die N Aktive Teilnahme	ergabe vo	n Leistungs	spunkten:						
8	Gewichtung der Modulnot Es wird keine Modulnote e		ldung der (Gesamtnote:						
9	Modulbezogene Teilnahm Keine	evorausset	zungen:							
10	Anwesenheit: Regelmäßige, aktive Teilnahme									
11	Verwendbarkeit in andere Alle Studiengänge der HfM		ängen:							
12	Modulbeauftragte/ r: Dekan/in Zuständiger Fachbereich: alle									

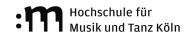


Masterarbeit

Modultitel deutsch:

Modulhandbuch Master of Music Harfe ab WS 2023/24 Modul 4: Masterarbeit

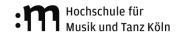
Studien	gang:			Master o	f Musi	c Harfe						
1	Modulr	nummer: 4				Status:		[X] Pflichtmodu	ıl (P)	[] Wahlpfl	ichtmod	ul (WP)
2	Turnus	:	[X] jede [] jedes [] jedes	s WS	Daue	r: [4] Sem.		Fachser 4	n.:	LP: 16	٧	Vorkload (h): 480
	Moduls	truktur:										
	Nr.	Тур	Lehrve	ranstaltun	g			Status	Präsenz		Selbststudium (h)	
3	1.	E	-/-					[X]P []WP	16	-/-		480
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer künstlerischen Präsentation mit schriftlicher Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen.											
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: a. Konzertvortrag (60 Minuten) b. Moderiertes Konzert mit schriftlichem Stichwortzettel und Quellennachweis c. Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichem Essay d. Interdisziplinäres Projekt mit schriftlicher Dokumentation in Form eines projekt-Exposé und in der Regel einer Live-Präsentation e. Audiovisuelle Produktion											
6		gsüberprü ondere Mo		ıng	Mo	dulprüfung S	tudien	leistung				
	Anzahl	und Art; A	nbindun	g an Lehrv	eranst	altung:		Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %		
	a. <u>Konz</u> •	ertvortrag Hochsc		tliche Vera	ınstaltı	ung		60 Minuten rei Solovortrag <i>od</i> 80 Minuten mit Kammermusik	er	100		
	b. <u>Mod</u>	Teil sel	hulöffen bst gesp		ondere	ung mit mindestens z en themenbezogener		50 Min. reiner Solovortrag bzv mit Kammermu <i>plus</i> Moderation 10-	ısik,	75		
7	•	<u>und</u> Schriftl	icher Sti	chwortzett	el mit	Quellennachweis		1-3 DIN A4-Seit mind. 3-4 Quel			2	5
	Konzertvortrag mit schriftlichem Essay Hochschulöffentliche Veranstaltung mit mindestens zu Teil selbst gespieltem besonderen themenbezogenen Repertoire							50 Min. reiner Solovortrag bzv mit Kammermu			5	
	•		iches Ess nnachwe		Konze	rt einzureichen) mit		4-6 DIN A4-Sei (Mind. 3-4 Que			2	5
	 d. Interdisziplinäres Projekt: Live-Präsentation eines künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Projektes 							Bis zu 60 Min. Soloprogramm Min. mit Kamm			7	5
	•	<u>Und</u> Schrift.	Dokume	entation in	Form	eines Projekt- Expose	é	6-9 DIN A4-Sei	ten		2	5
	e. Audi	ovisuelle P	roduktio	n				60 Min. Solopro bzw. 70 Min. m			7	5



Modulhandbuch Master of Music Harfe ab WS 2023/24 Modul 4: Masterarbeit

•	Aufnahme eines selbst vorgetragenen Repertoires	Kammermusik	
•	und Schriftliche Dokumentation ("Booklet")	6-9 DIN A 4 Seiten	25

8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn alle	Prüfungsteile bestanden sind.
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5/6	
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
11	Anwesenheit: -/-	
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen	
13	Modulbeauftragte/ r: Mentor/ in	Zuständiger Fachbereich: FB 3
14	Sonstiges: Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Ansprudie betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informie Meldung zur Besonderen Modulprüfung durch schriftlichen Antrag Fachsemesters, in der Regel mit der Rückmeldung zum 4. Fachsem verzeichnis oder per Aushang bekannt gegeben. Eine "nicht bestandene" Prüfung kann einmal wiederholt werden. Für die schriftlichen Anteile der Masterarbeit sind die formalen Rich	auf Zulassung im Prüfungsamt spätestens zum Ende des 3. ester. Die genauen Termine werden im Internet, dem Vorlesungs-



Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Strichinstrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) in der aktuell geltenden Fassung hat die Hochschule für Musik Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgen	neine Bestimmungen
§ 1	Geltungsbereich und Ziele des Studiums
§ 2	Zweck der Prüfung
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
§ 5	Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
§ 6	Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
§ 7	Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 8	Prüfungsausschuss
§ 9	Prüfungskommissionen
§ 10	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 13	Prüfungsprotokoll
§ 14	Öffentlichkeit der Prüfungen
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 16	Studienberatung
§ 17	Mutterschutz und Elternzeit
ξ 18	Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

ξ 19

§ 20	Masterabschlussarbeit
§ 21	Ergebnisse der Modulprüfungen
§ 22	Modulbeschreibungen
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Auslandssemester
- § 25 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

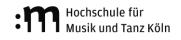
Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

§ 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

Anlage A: Studienverlaufsplan Anlage B: Prüfungsanforderungen

Anlage C: Modulhandbuch



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1)

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang "Master of Music Streichinstrumente" mit den künstlerischen Hauptfächern Kontrabass, Viola, Violine und Violoncello an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung der künstlerischen bzw. pädagogischen Praxis oder einer theoretisch/wissenschaftlichen Ausrichtung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1)

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master of Music Streichinstrumente ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im gewünschten Studienfach (Bachelor oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss) und eine entsprechende künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Befähigung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Master of Music-Studiengänge.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

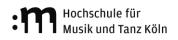
(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad "Master of Music" verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls zum Ende des zweiten Studienjahres,
- c. das Ergebnis der Masterarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.



(2)

Die Abschlussnote des Studienganges "Master of Music Streichinstrumente" setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- Modulprüfung des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls zum Ende des zweiten Studienjahres (einfach gewichtet)
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit (vierfach gewichtet).

(3)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden in einer Leistungsübersicht festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2)

Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- a. Studienleistungen,
- b. Modulprüfungen,
- c. besondere Modulprüfungen-

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- beaufsichtigte Klausur,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Aufführung,
- Referat.
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloguium.

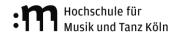
(4)

Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die in einem Semester angeboten werden, werden im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Studiengang "Master of Music Streichinstrumente" beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.



(2)

Der Studiengang "Master of Music Streichinstrumente" kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahre absolviert werden.

(3)

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. In Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt Bescheide über die Prüfungsergebnisse. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig.

(3)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

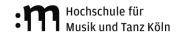
(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.



Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an, darunter soll die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten sein.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Fachbereichsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

(2)

Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1)

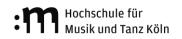
Der akademische Grad "Master" wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.



(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten "nicht ausreichend" erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit gemäß § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 3 im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

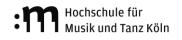
nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers.

Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

Von 1,0 bis 1,5 = sehr gut Von 1,6 bis 2,5 = gut

Von 2,6 bis 3,5 = befriedigend Von 3,6 bis 4,0 = ausreichend Über 4.0 = nicht ausreichend



§ 13 Prüfungsprotokoll

(1)

Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2)

Es muss enthalten:

- a. Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- b. Tag. Ort. Beginn und Ende der Prüfung.
- c. die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- d.das Prüfungsfach,
- e. Benotung,
- f. Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Modulprüfungen und besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

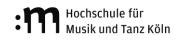
(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für "nicht bestanden" erklären.



(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums findet eine Studienberatung durch die Fachbereichsleitung oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1)

Für Studierende mit Beeinträchtigungen legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

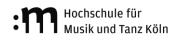
(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zur besonderen Modulprüfung der Masterarbeit

(1)
Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung der Masterarbeit muss spätestens mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.



(2)

Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b.eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
- c. besondere Unterlagen (Repertoireliste, Prüfungsprogramm, Projektexposé etc.) nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,

b.die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Je nach eher künstlerisch praktischer oder theoretischer Ausrichtung des Masterstudienganges besteht der Masterabschluss aus einer künstlerischen Präsentation im Rahmen einer öffentlichen Aufführung sowie ggf. zusätzlichen Prüfungsanforderungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen. Vorgesehene Prüfungsanforderungen sind:

Für die Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass:

a) Konzertvortrag (60 Minuten)

oder

b) Moderiertes Konzert mit schriftlichen Stichwortzettel und Ouellennachweis

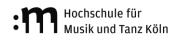
Umfang: Konzertprogramm 45 Minuten plus Moderation bis zu 15 Minuten = insgesamt bis zu 60 Minuten

Die Moderation muss auswendig, ggf. anhand eines Stichwortzettels vorgetragen werden, der zusammen mit dem schriftlichen Quellennachweis (mind. 3 - 4 Quellen) in einem Umfang von insgesamt 1-3 DIN A4 Seiten beim Konzert eingereicht wird

oder

c) Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichen Essay

Umfang: Konzertvortrag 45 Minuten plus schriftlichem Essay, der zusammen mit dem schriftlichen Quellennachweis (mind. 3-4 Quellen) in einem Umfang von insgesamt 4-6 DIN A4 Seiten beim Konzert eingereicht wird.



oder

d) Interdisziplinäres Projekt mit schriftlicher Dokumentation in Form eines Projekt-Exposé und in der Regel einer Live-Präsentation

Umfang: Live-Präsentation bis zu 60 Minuten Dauer plus schriftliches Projekt-Exposé in einem Umfang von insgesamt 6-9 DIN A4 Seiten.

Die formalen Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen in der Anlage B sind zu beachten.

(3)

Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 3. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium spätestens im 7. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester zu beantragen. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4)

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Repertoirevorschlag bzw. ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Masterarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6)

Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Anteile ist aktenkundig zu machen bzw. auf dem Prüfungsprotokoll festzuhalten. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Für eine Präsentation wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7)

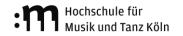
Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8)

Für die Bewertung der Masterarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

(9)

Für die Bewertung des schriftlichen Anteils einer Masterarbeit nach Absatz 2 Buchstabe c) bestellt der Prüfungsausschuss zwei Gutachtende. Die betreuende Dozentin/der betreuende Dozent wird als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter bestellt. Die Bewertung des schriftlichen Anteils der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, ergibt sich als Note das



arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens "ausreichend" lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit "nicht bestanden" (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Note wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens "ausreichende" Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note "nicht bestanden" (5,0) bewerten.

(10)

Eine mit "nicht bestanden" (5,0) bewertete Masterarbeit (besondere Modulprüfung) kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt. § 11 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens nach acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1)

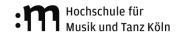
Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 2.Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandsemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.



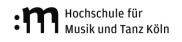
§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in diesen Studiengang eingeschrieben werden

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 13.07.2022 sowie des Fachbereichsrates vom 28.06.2022 und 17.05.2023.

Köln, den 30.08.2023

Der Rektor Prof. Tilmann Claus



Anlage B

I. Hauptfächer: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass

1) Prüfungsanforderungen der Modulprüfungen im Kernmodul

- **Modulprüfung zum Ende des 1. Studienjahres:** Bewertet wird der Vortrag eines Werkes im Rahmen eines Klassenvorspiels
- Modulprüfung zum Ende des 2. Studienjahres: Repertoireprüfung; bewertet wird der Vortrag im Rahmen eines Klassenvorspiels

2) Prüfungsanforderungen gemäß § 20 Absatz 2 Prüfungsordnung (Masterarbeit) Allgemeine Festlegungen

Repertoireanforderungen:

- ein Werk aus der Repertoireprüfung des Kernmoduls zum Ende des 2. Studieniahres darf gleich sein
- mindestens ein Werk muss ein repräsentatives Solowerk sein

Mit der Anmeldung zur Masterarbeit ist ein von der Betreuerin/dem Betreuer unterschriebener Repertoirevorschlag (gedruckt, DIN A4) einzureichen.

Schriftliche Anteile der Masterarbeit:

Die formalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Anteile sind zu beachten (siehe II.)

II. Formale Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen der Master-Arbeiten: Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltliche Richtlinien

2. Formale Richtlinien

- 2.1. Allgemeine Richtlinien
- 2.2. Umfang der Arbeit
 - 2.2.1. für das Verfassen der Bachelor-Arbeit
 - 2.2.2. für das Verfassen der schriftlichen Arbeiten im Master-Studium
- 2.3. Äußere Form
 - 2.3.1. Einzelne Bestandteile der schriftlichen Arbeit
 - 2.3.2. Literaturverzeichnis
 - 2.3.3. Seitenzählung
 - 2.3.4. Textgestaltung
 - 2.3.5. Zitate
 - 2.3.6. Anmerkungen
- 3. Vorgaben für das Verfassen eines Essay
- 4. Vorgaben für das Verfassen eines Exposé
- 5. Beispiel für Titelblatt

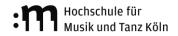
1. Inhaltliche Richtlinien

Mit ihrer/seiner schriftlichen Arbeit (Essay, Exposé, Bachelorarbeit, Masterarbeit,) soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich seines Studiengangs selbständig mit unterschiedlichen Methoden darzustellen und zu bearbeiten.

Zu den möglichen Methoden gehört besonders die Be- und Verarbeitung publizierter Literatur zum jeweiligen gewählten Thema.

Dabei gelten folgende Leitsätze:

- Die Gesamtheit der bestehenden Literatur zu einem Thema stellt den **Stand der Forschung** im betreffenden Bereich dar. **Eine ausreichende Anzahl an unterschiedlichen Quellen** sollte im Rahmen der Arbeit ausgewertet werden.
- Die Literaturrecherche und -auswertung kann sich auch hinein in die international verfügbare englischsprachige Literatur erstrecken.
- Mit fortschreitendem Studienverlauf des Studierenden steigen auch die Anforderungen an den wissenschaftlichen Gehalt einer Arbeit.



Eine Bachelorarbeit, ein Essay, ein Exposé und vor allem eine Masterarbeit dürfen **nicht aus einer** Wiedergabe oder Zusammenfassung bestehender Beiträge bestehen.

Wesentlich ist es, Literatur auszuwählen, zu gruppieren und in Entwicklungslinien oder in Meinungsspektren einzuordnen. Diese Vorarbeiten dienen dazu, Lücken oder Widersprüche zu erkennen, um dort dann mit eigenen Ideen anzusetzen. Literatur will verstanden, geordnet und ergänzt werden. Eine kritische Reflektion ist ausdrücklich erwünscht.

2. Formale Richtlinien

2.1 Allgemeine Richtlinien

Neben den inhaltlichen Anforderungen müssen die schriftlichen Arbeiten auch den entsprechenden formalen Richtlinien genügen. Eine Arbeit, die den hier genannten Bedingungen nicht entspricht, wird als nicht ausreichend bewertet bzw. gar nicht erst angenommen.

2.2. Umfang der Arbeit

2.2.1. Studium Bachelor of Music

Bachelorarbeit max. 20-30 Seiten

2.2.2. Studium Master of Music

- Essay 4-6 Seiten
- Exposé 6-9 Seiten

2.3. Äußere Form

Die Arbeit ist im Format DIN A 4 zu erstellen und in doppelter Ausführung einzureichen.

Essay und Exposé sollen mit einer Ringbindung eingereicht werden, Bachelorarbeiten müssen mit einer Leimbindung eingereicht werden.

Bei den beiden Titelseiten (außen oben und unten) sollte ein Papier der Stärke mind. 120-160 g verwendet werden.

2.3.1. Einzelne Bestandteile der schriftlichen Arbeit

Die Arbeit soll in der Regel folgende Bestandteile beinhalten:

- Deckblatt
- Eigenständigkeitserklärung (verpflichtend beizulegen!)
- Gliederung/Inhaltsverzeichnis
- ggf. Abkürzungsverzeichnis
- ggf. Abbildungsverzeichnis
- ggf. Tabellenverzeichnis
- Literaturverzeichnis/Quellennachweis
- in Ausnahmefällen: Anhang

2.3.2. Literaturverzeichnis

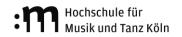
In der Arbeit verwendete Bücher, Schulen, Zeitschriftenaufsätze, Ausgaben usw. werden im Literaturverzeichnis bibliographisch vollständig und einwandfrei angegeben.

- Familienname, Vorname (n) des Verfassers/der Verfasserin (ggf. der Verfasser/der Verfasserinnen)
- Sachtitel (gegebenenfalls Untertitel)
- Herausgeber/Herausgeberin,
- Bandangabe (unbedingt)
- Ort und Jahr (wenn kein Ort angegeben ist: o.O., wenn kein Erscheinungsjahr angegeben ist: o.J.) Ggf. Reihentitel

Beispiel: SEIDEL, Wilhelm: Rhythmus. Eine Begriffsbestimmung. Darmstadt 1976 (=Erträge der Forschung Bd. 46)

Bei Zeitschriftenaufsätzen wird der

- Autor/die Autorin (Familienname, Vorname),
- Titel des Aufsatzes,
- Zeitschrift, Jahrgang oder Bandnummer, Erscheinungsjahr, Seitenzahl bzw. Heftnummer angegeben, sofern jedes Heft neu durchgezählt wurde.



2.3.3. **Seitenzählung** (Paginierung) einer Arbeit <u>beginnt mit dem Inhaltsverzeichnis</u> und wird dann durchgezählt. Abbildungen, Statistiken, Tabellen, Notenteile etc. innerhalb der Arbeit werden mitgezählt, auch dann, wenn aus graphischen Gründen keine Seitenzahl angegeben wird.

Bei allen schriftlichen Arbeiten werden mitgezählt:

· Literatur- und Medienverzeichnisse

Nicht mitgezählt werden:

- · Außen- und Innentitel
- · Verzeichnisse (wie Abkürzungs-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis)
- · Anhänge

2.3.4. Textgestaltung

Die Seiten sind einseitig zu beschreiben; dabei sind als Ränder zwingend zu beachten:

- · oben: 2 cm
- · unten: 2 cm
- · rechts: 2 cm
- · links: 5 cm (Raum für Bindung und Korrektur).

Der <u>Zeilenabstand</u> beträgt 1,5 Zeilen, als Schrift muss Arial oder Times New Roman 12 Punkt, Fußnoten in 10 Punkt verwendet werden.

Formatieren Sie den Fließtext und die Fußnoten im Blocksatz;

Überschriften und Abbildungs-, bzw. Tabellenbeschriftungen werden linksbündig formatiert.

Die Verwendung der automatischen Silbentrennung produziert in der jeweiligen Textverarbeitung häufig Trennfehler.

Dennoch ist eine Silbentrennung, um ein leserfreundliches Schriftbild zu erzeugen, notwendig. Es wird daher empfohlen, die Silbentrennung manuell durchzuführen.

2.3.5. Zitate

In jeder Arbeit muss deutlich werden, wann und wo Meinungen von anderen übernommen wurden.

<u>Die Grundlagen eines Zitats - Unmittelbarkeit, Genauigkeit und Zweckentsprechung - müssen</u> eingehalten werden.

Unter <u>Unmittelbarkeit</u> versteht man, dass eine Sekundärquelle, aus der zitiert wird, auch tatsächlich vom Verfasser gelesen und gesehen worden ist. Wenn sich ein Sekundärzitat nicht vermeiden lässt, weil die Literatur nicht mehr zu beschaffen ist, muss angegeben werden "zitiert nach: …."

Unter <u>Genauigkeit</u> versteht man buchstäbliche Genauigkeit. Auch orthographische Fehler der Quelle sind zu übernehmen und können ggf. durch den Zusatz (sic!) als vom Verfasser bewusst übernommen gekennzeichnet werden.

<u>Auslassungen</u>, die in der zitierten Quelle nicht gegeben sind, müssen durch [....] markiert werden. Fehlen die [], so bedeutet das, dass die Auslassungen Bestandteil des Zitats sind.

Die <u>Zweckentsprechung</u> eines Zitats besagt lediglich, dass das Zitat die eigene Aussage belegen, nicht aber dem Verfasser die Formulierung eigener Sätze abnehmen soll.

Zitate, die mindestens einer Länge von 3 Zeilen entsprechen, werden eingerückt und einzeilig geschrieben.

Während bei 1 ½ zeiligem Abstand die Ziffer der Anmerkung oder des Zitats halbhoch gesetzt wird, muss sie bei einzeiligem Abstand beidseitig in () gesetzt werden.

Bei <u>Zitaten reicht im Fließtext der Kurzbeleg</u> (Nachname, Erscheinungsjahr, Seitenzahl), <u>im Literaturverzeichnis ist die Quelle vollständig zu nennen.</u>

2.3.6. Anmerkungen

Alles, was für das weitere Hintergrundverständnis der Arbeit nötig ist, wird in Anmerkungen angeführt, sofern es nicht so wichtig ist, in den Text übernommen zu werden.

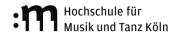
Anmerkungen sollen den Text ergänzen. Der Text muss aber ohne Anmerkungen verständlich sein.

Anmerkungen werden sinnvoll im einzeiligen Abstand geschrieben.

Unter den Text kann man eine durchgezogene Linie von 15 Anschlägen ziehen. Die Ziffer der Anmerkung wird dann eingerückt.

3. Vorgaben für das Verfassen eines Essay

Für ein **Essay** müssen neben den oben genannten formellen Angaben die folgenden Regeln beachtet werden:



- Text sollte in inhaltliche Sinnabschnitte (Einleitung, Hauptteil, Fazit) gegliedert werden und kann mithilfe von Zwischenüberschriften strukturiert sein (wichtig: Überschriften ohne Nummerierung)
- · Quellennachweise sind im Text aufzunehmen, vor dem Satzzeichen Beispiel: (C. Flesch, 1940, S. 8ff.).
- · Fußnoten sollen nur im Ausnahmefall verwendet werden
- · 3-4 Quellen sollen verwendet und angegeben werden
- · Der Text ist wie üblich mit Seitenzahlen (oben rechts) zu versehen
- · Umfang: 4-6 Seiten

4. Vorgabe für das Verfassen eines Exposé

Das **Exposé** soll die Grundidee des Interdisziplinären Projektes mit Ausgangssituation darstellen, sowie den groben Handlungs- bzw. Durchführungsverlauf enthalten.

Dabei sollen Methoden, Ziele und zugrunde liegende Hypothesen, des Projektes dargelegt und erläutert werden.

Ein realistischer Zeitplan mit Teilschritten, die in bestimmten Intervallen zu erreichen sind, soll ebenfalls enthalten sein.

Neben der Beschreibung der Handlungsabschnitte, soll die Schrift eine Beschreibung der Start- und Endsituation sowie Zusatzinformationen zu Hauptpersonen (jedoch ohne Dialoge) bzw. wichtigen Handlungselementen (Orte, Gegenstände) enthalten, um eine konsistente Darstellung zu gewährleisten. Es dient auch dazu, sich frühzeitig selbst über den Inhalt und die Zielsetzung der Arbeit klar zu werden und den Spannungsbogen auszugestalten.

Formell sollen dabei die folgenden Abschnitte Berücksichtigung finden, wobei die Reihenfolge innerhalb der Blöcke variieren darf:

Anfang:

- (1) Ausgangssituation
- (2) Motivation
- (3) Fragestellung

Mittelteil:

- (4) Ziele und Hypothesen
- (5) Theoriebezug
- (6) Forschungsstand

Übersichten zu

- (7) Methode
- (8) Material

Schlussteil:

- (9) Gliederungsentwurf
- (10) vorläufiges Literaturverzeichnis
- (11) grober Zeitplan

5.Titel

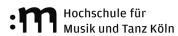
MUSTER!!	
	(Mitte Satzspiegel)
	Dudelsack und Drehleier um 1530
	Eine instrumentenkundliche Vergleichsstudie zu zwei volkstümlichen Borduninstrumenten der Renaissance
	(Bezeichnung der Arbeit: Bachelor-, Master-, Essay, Exposé etc.) zur Bachelor-/Masterabschlussprüfung
	im Studiengang
	vorgelegt von Else Muster (MatrikelNr) am (Datum)

Master of Music Streichinstrumente

Hauptfächer Viola, Violine, Violoncello und Kontrabass

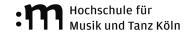


	FACH		1. Studienjahr				2. Studienjahr			
MODUL		1. Sem SWS	2. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	3. Sem SWS	4. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	Summe Credits
Kernbereich:	Hauptfach Instrument									
	inkl. Interpretationswerkstatt	1,5	1,5	MP	40	1,5	1,5	MP	40	80
Künstlerisch-	Kammermusik	1,0	1,0	TN	8		1,0	SL	4	
praktischer Kontext:	Orchester*	4 SWS	4 SWS	TN	6	4 SWS		TN	3	21
	bevorzugt aus folgenden Fächern zu wählen:								3	
	Musikwissenschaft									
	Vertiefung Tonsatz									
	Vertiefung Professionalisierung									
	Alte Musik / Neue Musik									3
Masterarbeit /	Konzertvortrag									
	Moderiertes Konzert mit Stichwortzettel							bes. MP	16	
	Konzertvortrag mit schriftl. Essay							Des. MP	10	
	Interdiszipl. Projekt mit schriftl. Dokumentation (Exposé)									16
Summe										
Credits					54				66	120



Modulhandbuch Master of Music Streichinstrumente ab WS 2023/24 Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass <u>Übersicht</u>

1.1 Kernbereich – Kernmodul 1	Pflicht
Fachsemester 1 - 2	40 Leistungspunkte
1.2 Kernbereich – Kernmodul 2	Pflicht
Fachsemester 3 - 4	40 Leistungspunkte
2.1 Künstlerisch-praktischer Kontext 1	Pflicht
Fachsemester 1 - 2	14 Leistungspunkte
Kammermusik ~ Orchester	
2.2 Künstlerisch-praktischer Kontext 2	Pflicht
Fachsemester 3-4	7 Leistungspunkte
Orchester~ Kammermusik	
3. Wahlpflichtmodul	Pflicht
Fachsemester 1 - 4	3 Leistungspunkte
Aus dem gesamten Lehrangebot der HfMT Köln	
4. Masterarbeit	Pflicht



Abkürzungsverzeichnis Modulhandbuch

C Coaching

Credits Leistungspunkte 1 Leistungspunkt = 30 Stunden

E Eigenarbeit

E-K Examens-Kolloquium

E-L E-Learning

EZ Einzelunterricht

G Gruppenunterricht

K Kolloquium

Modulsemester im Modul gezählte Semesterfolge aufsteigend

P Pflicht

Pro-K Projektkolloquium

Pra Praktikum

Präsenz Anwesenheitspflicht in Semesterwochenstunden

Pro Projekte

PS Praxisseminar

S Seminar

Semester 15 Semesterwochen

SWS Semesterwochenstunden

künstlerisches Fach = 60 Minutenwissenschaftliches Fach = 45 Minuten

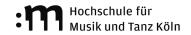
T Tagung

Ü Übung

V Vorlesung

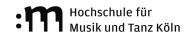
Workload Arbeitsphase in Stunden pro Semester

WP Wahlpflicht



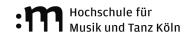
Modulhandbuch Master of Music Streichinstrumente ab WS 2023/24 Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass KontrabassModul 1.1 Kernmodul 1

Modultitel deutsch: Kernmodul 1														
Studier	ngang:			Master o	aster of Music Solo/ Kammermusik									
1	Modulnummer: 1.1					Statu	S:	[X] Pfli	[X] Pflichtmodul (P)			[] Wahlpflichtmodul (WP)		
2	Turnus	[X] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS					[2] Sem.	Fachsem.: 1 - 2			LP: 40	٧	Vorkload (h): 1200	
Modulstruktur:														
	Nr.	Тур	Lehrve	ranstaltung	g			Status		LP	Präsenz (h / SWS)		Selbststudium (h)	
3	1.	EZ	inkl. Int		ach Instrument erpretationswerkstatt semester				[] WP	20			Ca. 570	
	2.	EZ	inkl. Int	ach Instrun terpretatio Ilsemester		kstatt		[X]P	[] WP	20	Ca.23 /	/ 1,5	Ca.570	
4 Modulbeschreibung/Kompetenzen: Vertiefende Auseinandersetzung mit der Sololiteratur. Die konzertreife Vorbereitung mehrerer Programme mit selbst gewählten Repertoireschwerpunkten befähigt zu Auftritten innerhalb und außerhalb der Hochschule auf einem dem öffentlichen Konzertleben entsprechenden Niveau.														
5	5 Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine													
6	Leistungsüberprüfung: Besondere Modulprüfung													
	Anzahl	und Art; Aı	nbindun	g an Lehrv	eranst	altung	:	Dauer bzw. Umfang			Gewichtun	g für die	Modulnote in %	
7		Modulprüf n eines Kla			l der V	ortrag	; eines Werkes im	Keine Vorgabe 100						
8	Die Leis		kte für da	as Modul w	erden	anger	unkten: echnet, wenn das I iden wurden.	Modul ins	gesamt e	erfolgreich	abgeschlos	sen wur	de, d.h. alle	
9	Cowichtung der Modulagte für die Bildung der Cocamtagte.													
10	Modulb keine	ezogene T	eilnahm	evorausset	zungei	n:								
11	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Einzel- und ggf. Gruppenunterricht, Mitwirkung bei öffentlichen Vorträgen, Konzerten und Projekten, Arbeit mit einem/r Korrepetitor/ in.													
12	12 Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen													
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in Zuständiger Fachbereich: FB 2													



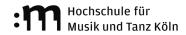
Modulhandbuch Master of Music Streichinstrumente ab WS 2023/24 Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Modul 1.2 Kernmodul 2

Modult	itel deu	tsch:		Kernmodul 2										
Studie	ngang:			Master o	f Musi	c Strei	ichinstrumente							
1	Modulnummer: 1.2					Statu	S:	[X] Pfl	[X] Pflichtmodul (P)			[] Wahlpflichtmodul (WP)		
2	Turnus: [X] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS Daue				r:	[2] Sem.		Fachsem.: 3-4			LP: Workload (h) 40 1200			
	Modulstruktur:													
	Nr.	Тур	Lehrve	ranstaltun	g			Status		LP	Präsenz (h / SWS)		Selbststudium (h)	
3	1.	EZ	inkl. In	ach Instrur terpretatio Ilsemester		kstatt		[X]P	[] WP	20	Ca.23		Ca. 570	
	2.	EZ	inkl. In	ach Instrur terpretatio ılsemester		kstatt		[X]P	[]WP	20	Ca.23	/ 1,5	Ca.570	
4 Modulbeschreibung/Kompetenzen: Vertiefende Auseinandersetzung mit der Sololiteratur. Die konzertreife Vorbereitung mehrerer Programme mit selbst gewählten Repertoireschwerpunkten befähigt zu Auftritten innerhalb und außerhalb der Hochschule auf einem dem öffentlichen Konzertleben entsprechenden Niveau.														
5	5 Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine													
6		igsüberprü ondere Mod		ng	x Mo	odulpri	üfung Stud	lienleistur	ng					
	Anzahl	und Art; A	nbindun	g an Lehrv	eranst	altung	:	Dauer Umfan			Gewichtung für die Modulnote in %			
7		Modulprüf g im Rahme					tet wird der	Keine Vorgabe 100						
8	Die Lei		kte für da	as Modul w	erden/	anger	unkten: echnet, wenn das nden wurden.	Modul ins	sgesamt e	erfolgreich	abgeschlos	ssen wur	de, d.h. alle	
9	9 Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/6													
10	Modult keine	oezogene T	eilnahm	evorausset	zunge	n:								
11	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Einzel- und ggf. Gruppenunterricht, Mitwirkung bei öffentlichen Vorträgen, Konzerten und Projekten, Arbeit mit einem/r Korrepetitor/ in.													
12		ndbarkeit ir zelfall zu pr		n Studieng	gängen	:								
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in Zuständiger Fachbereich: FB 2													



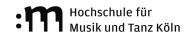
Modulhandbuch Master of Music Streichinstrumente ab WS 2023/24 Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Modul 2.1 Künstlerisch- praktischer Kontext 1

Modultitel deutsch: Künstlerisch- praktischer Konte													
Studie	ngang:			Master of Music Streichinstrumente									
1	Moduli	nummer: 2	.1	Status:			[X	[X] Pflichtmodul (P)			[] Wahlpflichtmodul (WP)		
2	Turnus: [X] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS [2] Sem.							Fachsem.: 1 - 2			LP: Workload (h): 420		
	Modulstruktur:												
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung							LP	Präsenz (h / SWS)		Selbststudium (h)
3	1.	G		ermusik Isemester			[:	X] P	[] WP	4	Ca. 15,	/ 1,0	Ca.105
	2.	G		ermusik Ilsemester			[3	X] P	[] WP	4	Ca. 15,	/ 1,0	Ca.105
	3.	G	Orches 1.Modu	ter Isemester			[]	X] P	[] WP	3	60/	4,0	30
	4.	G	Orches 2.Modu	ter Ilsemester			[]	X] P	[] WP	3	60/4,0 30		
5	Ausarb Gegeb Orches Erfahr	peitung eine enheiten ar ster: Repert ung im Zus	er gemei nderer In oirekenr ammens	nsam entw strumente ntnis im sin piel in größ	rickelten m und der St fonischen, Beren Grup		terpretati und Kamı	on in mere	der Prob nsembleb	enarbeit ι	ınd das Eing	gehen a	
6	Leistur keine	ngsüberprü	fung:										
7	Die Lei		kte für da	as Modul w	erden ang	spunkten: erechnet, wenr Teilnahme am							rde, d.h. alle
8		ntung der M d keine Mod			ldung der	Gesamtnote:							
9	Modull keine	bezogene T	eilnahm	evorausset	zungen:								
10		enheit: Teilnahme	am Einze	el- und Ges	amtprobei	n und Aufführu	ngen des	Hoch	schulorch	nesters.			
11		ndbarkeit i ı zelfall zu pr		n Studieng	ängen:								
12	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in, Leiter/ in Hochschulorchester Zuständiger Fachbereich: FB 2												



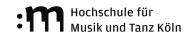
Modulhandbuch Master of Music Streichinstrumente ab WS 2023/24 Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Modul 2.2: Künstlerisch- praktischer Kontext 2

Modultitel deutsch: Künstlerisch- praktischer Kontext 2														
Studi	engang:	1		Master o	f Musi	c streichinstrumente								
1	1 Modulnummer: 2.1 Status:							[X] Pflichtmodul (P) [] Wahlpflichtmodul (WP)						
2	Turnus	:	[X] jede [] jede [] jede		Daue	r: 2 Sem.		Fachsem.: 3-4			LP: Workload (h): 7 210			
	Moduls	struktur:												
3	Nr. Typ Lehrveranstaltung						Status		LP	Präsenz (h / SWS)		Selbststudium (h)		
	1.	G		ermusik ulsemester			[X] P	[]WP	4	Ca. 15	/ 1,0	Ca.105		
	2.	G	Orches				[X]P	[] WP	3	60/	4,0	30		
5	Gegebenheiten anderer Instrumente und der Stimme. Orchester: Repertoirekenntnis im sinfonischen, Musiktheater- und Kammerensemblebereich durch verschiedene Epochen; praktische Erfahrung im Zusammenspiel in größeren Gruppen und mit Solistenbegleitung													
6		n gsüberprü ondere Mod		ng	Mod	ulprüfung x Studi	enleistun	g						
	Anzahl	und Art; A	nbindun	g an Lehrv	eranst	altung:	Dauer	bzw. Um	fang	Gewichtu %	ng für d	ie Gesamtnote in		
7	vollstäi	ndig vorbe	reitete V	Verke. Eine	s aus c	eiten sind zwei Iem repräsentativen eite nach freier Wahl		20 Minu	iten			-/-		
8	Die Lei	stungspun	kte für d	as Modul v	verden	tungspunkten: angerechnet, wenn das die Teilnahme am Orch						rde, d.h. alle		
9		itung der N I keine Mod			ildung	der Gesamtnote:								
10	Modult keine	oezogene T	eilnahm	evorausse	tzunge	n:								
11	Anwes Aktive		am Einz	el- und Ge	samtpi	oben und Aufführungen	des Hoch	nschuloro	hesters.					
12		ndbarkeit i zelfall zu pi		en Studienį	gänger	1:								
13		neauftragte achlehrer/		er/ in Hoch	schulo	rchester	Zuständ FB 2	iger Fach	bereich:					



Modulhandbuch Master of Music Streichinstrumente ab WS 2023/24 Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Modul 3 Wahlpflichtmodul

Modult	itel deutsch:	Wahlpfli	Wahlpflichtmodul								
Studier	ngang:										
1	Modulnummer: 3		[X] Pflichtmodul (P)	[X] Pflichtmodul (P) [] Wahlpflichtmodul (WP)							
2	Turnus: []je	[X] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS Dauer: [4] Sem. Fachsem.: 1 - 4 By Workle 3 Solution 1 - 4									
4	Mödulbeschreibung/Kompetenzen: Möglichkeit zur Orientierung und Kompetenzerwerb in angrenzenden oder komplementären Studiengebieten. Vertiefung und Erweiterung des eigenen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Profils. Prüfungsleistungen können erworben werden. Einzelunterricht wird nicht angeboten. Bevorzugt sind folgende Fächer zu wählen: Musikwissenschaft, Vertiefung Tonsatz, Vertiefung Professionalisierung, Alte Musik/ Neue Musik										
5	5 Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Freie Wahl aus dem Lehrangebot der HfMT Köln										
6	6 Leistungsüberprüfung: Es besteht kein Verpflichtung zum Ablegen einer Prüfung										
7	7 Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Aktive Teilnahme										
8	Gewichtung der Moduln Es wird keine Modulnot		ildung der Ge	esamtnote:							
9	9 Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine										
10	10 Anwesenheit: Regelmäßige, aktive Teilnahme										
11	11 Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Alle Studiengänge der HfMT Köln										
12	Modulbeauftragte/ r: Dekan/in Zuständiger Fachbereich: alle										

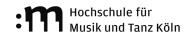


Masterarbeit

Modultitel deutsch:

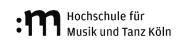
Streichinstrumente ab WS 2023/24 Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Modul 4 Masterarbeit

Studien	gang:			Master o	f Musi	c Streichinstrumente						
1	Modul	nummer: 4	1			Status:	[X] Pflichtmod	(P) ار	[] Wahlpfl	ichtmod	ul (WP)	
2	Turnus	5:	[X] jede [] jede [] jede	s WS	Daue	r: 4 Sem.	Fachser 4	n.:	LP: 16	٧	Vorkload (h): 480	
	Modul	struktur:										
	Nr.	Тур	Lehrve	ranstaltun	g		Status	LP	Präsenz		Selbststudium (h)	
3	1.	E	-/-				-/-	-/- 480				
Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer künstlerischen Präsentation mit schriftlicher Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Für die schriftlichen Anteile der Masterarbeit zu b, c und d sind die formalen Richtlinien in der Anlage B der Prüfungsordnung zu beachten.												
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: a. Konzertvortrag (60 Minuten) b. Moderiertes Konzert mit schriftlichem Stichwortzettel und Quellennachweis c. Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichem Essay d. Interdisziplinäres Projekt mit schriftlicher Dokumentation in Form eines Projekt-Exposé und in der Regel einer Live-Präsentation								einer Live-			
6		ngsüberprü sondere Mo		ung	Mo	dulprüfung Studie	nleistung					
	Anzahl	und Art; A	nbindun	g an Lehrv	eranst	altung:	Dauer bzw. Umfang		Gewichtung	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Ende d muss e		enjahres ntatives	darf gleicl	n sein;	r Repertoireprüfung zum mindestens ein Werk	60 Minuten		100			
		Minute	tprograr n. Die M		muss a	lus Moderation bis zu 15 uswendig anhand eines erden	Konzertprogram Min. , Moderati 15 Min.		75			
7	•			chwortzett inzureiche		Quellennachweis (sind	1-3 DIN A4-Seit mind. 3-4 Quel			2	5	
	c. Konz	ertvortrag	mit sch				Ca. 45 Min.			7	'5	
	•		iches Es t eizurei		ıellenn	achweis (sind beim	4-6 DIN A4-5 Mind. 3-4 Quell		25			
	•		äsentati stens zur	on bis zu 6 n Teil selb:		iten Dauer mit ieltem besonderen	Bis zu 60 Minu	en	75			
	•	<u>Und</u> Schriftl	iche Dol	kumentatic	n in Fo	orm eines Projekt Exposé	6-9 DIN A4-Sei	ten	25			



Streichinstrumente ab WS 2023/24 Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Modul 4 Masterarbeit

8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind.							
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 4/6							
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine							
11	Anwesenheit: -/-							
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen							
13	Modulbeauftragte/ r: Mentor/ in Zuständiger Fachbereich: FB 2							
14	Sonstiges: Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Meldung zur Besonderen Modulprüfung durch schriftlichen Antrag auf Zulassung im Prüfungsamt spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters, in der Regel mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester. Die genauen Termine werden im Internet, dem Vorlesungsverzeichnis oder per Aushang bekannt gegeben. Eine "nicht bestandene" Prüfung kann einmal wiederholt werden.							



Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Gesang Lied/Konzert an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung, beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In § 18 Absatz 1 wird das Wort "behinderte" gestrichen. Im Anschluss an das Wort "Studierende" wird eingefügt "mit Beeinträchtigungen".

§ 20 Absatz 2 Buchstabe a. erhält folgende Fassung:

"a. Konzertvortrag von 45 - 60 Minuten Dauer; entweder mit Moderation *oder* Erstellen eines dazugehörigen Programmheftes"

§ 20 Absatz 9 letzter Satz erhält folgend Fassung:

"Die Note für die schriftlichen Anteile der Masterarbeit bzw. für die Moderation (§20 Absatz 2 Buchstabe a) geht mit einfacher Gewichtung in die Berechnung der Note der Masterarbeit ein."

Artikel 2

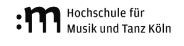
Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 13.12.2022 sowie des Rektorates vom 30.08.2023.

Köln, den 30.08.2023

Der Rektor Prof. Tilmann Claus



Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Liedgestaltung (Klavier) an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung, beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In der **Inhaltsübersicht** entfällt die Angabe zu "§ 15 – gestrichen". Die Nummerierung der einzelnen Paragraphen wird ab § 16 jeweils einen Paragraphen vorgezogen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Näheres hierzu regelt die Eignungsprüfungsordnung für diesen Studiengang."

In § 5 Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Das Zeugnis weist aus:

- a. die Abschlussnote
- b. das Bewertungsergebnis der Modulprüfung des Kernmoduls
- c. das Bewertungsergebnis der künstlerisch-praktischen Anteile der Masterarbeit
- d. das Bewertungsergebnis der schriftlichen Anteile der Masterarbeit."

In § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- "(2) Die Abschlussnote des Studienganges "Master of Music Liedgestaltung (Klavier)" setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus folgenden Prüfungen zusammen:
- Modulprüfung im Kernmodul,
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit (§ 20 Absatz 8 letzter Satz und § 20 Absatz 9 letzter Satz)."

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

,(4)

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

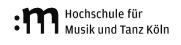
- a. der Modulprüfung des Kernmoduls und
- b. einer Masterarbeit gemäß § 20."

§ 8 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

,(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen. (2)

Der Prüfungsausschuss achtet in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. In Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt Bescheide über die Prüfungsergebnisse. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig."



§ 9 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Der schriftliche Anteil der Masterarbeit wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet."

In § 11 Absatz 4 wird in Satz 4 das Wort "erforderlich" ersetzt durch "zulässig"

In § 18 (ehemals § 19) Absatz 1 wird das Wort "behinderte" gestrichen. Im Anschluss an das Wort "Studierende" wird eingefügt "mit Beeinträchtigungen".

§ 20 (ehemals § 21) erhält folgende Fassung:

"§ 20 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Je nach eher künstlerisch praktischer oder theoretischer Ausrichtung des Masterstudienganges besteht der Masterabschluss aus einer künstlerischen Präsentation im Rahmen einer öffentlichen Aufführung sowie ggf. zusätzlichen Prüfungsanforderungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen. Vorgesehene Prüfungsanforderung sind:

a. DVD/CD-Produktion mit Begleittext

oder

- b. moderiertes Konzert mit einer Dauer von 60 80 Minuten und zusätzlicher dokumentierter Recherche oder
- c. Konzertvortrag von 60 80 Minuten Dauer; entweder mit Moderation *oder* Erstellen eines dazugehörigen Programmheftes; das Programmheft kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden;

oder

d. Interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation

(3)

Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 3. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium im 7. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester zu beantragen. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4)

Dem Antrag ist beizufügen:

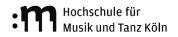
- ein Projekt-Exposé bzw. ein Programm und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten,
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe der schriftlichen Anteile als Teil der Masterarbeit bzw. der CD/DVD-Produktion beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6)

Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Anteile, bzw. der CD/DVD mit Begleittext ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende



kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Für eine Präsentation wird durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit den Hauptfachlehrenden ein Termin festgesetzt.

(7)

Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8)

Die künstlerisch-praktischen Anteile der Masterarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen und bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierfür eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüfenden, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Note für die künstlerisch-praktischen Anteile der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen geht mit vierfacher Gewichtung in die Berechnung der Note der Masterarbeit ein.

(9)

Die schriftlichen Anteile der Masterarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Diese bestellt der Prüfungsausschuss. Die betreuende Dozentin/der betreuende Dozent wird als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter bestellt. Die Bewertung der schriftlichen Anteile der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, ergibt sich als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens "ausreichend" lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit "nicht bestanden" (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Note wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens "ausreichende" Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note "nicht bestanden" (5,0) bewerten. Die Note für die schriftlichen Anteile der Masterarbeit bzw. für die Moderation (§ 20 Absatz 2 Buchstabe c) geht mit einfacher Gewichtung in die Berechnung der Note der Masterarbeit ein.

(10)

Ein mit "nicht bestanden" (5,0) bestandener Teil der Masterarbeit kann einmal wiederholt werden (§ 11 Absatz). Eine Wiederholung des bestandenen Prüfungsteils ist nicht zulässig. Für die Wiederholung soll ein neues Thema gewählt werden."

Artikel 2

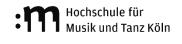
Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 13.12.2022 sowie des Rektorates vom 30.08.2023.

Köln, den 30.08.2023

Der Rektor Prof. Tilmann Claus



Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Musiktheater an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung, beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

§ 8 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

,(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen. (2)

Der Prüfungsausschuss achtet in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. In Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt Bescheide über die Prüfungsergebnisse. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig."

In § 18 Absatz 1 wird das Wort "behinderte" gestrichen. Im Anschluss an das Wort "Studierende" wird eingefügt "mit Beeinträchtigungen".

§ 20 Absatz 2 Buchstabe a. erhält folgende Fassung:

"a. Konzertvortrag von 45 - 60 Minuten Dauer; entweder mit Moderation *oder* Erstellen eines dazugehörigen Programmheftes. Das Programmheft kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden."

§ 20 Absatz 9 letzter Satz erhält folgend Fassung:

"Die Note für die schriftlichen Anteile der Masterarbeit bzw. für die Moderation (§20 Absatz 2 Buchstabe a) geht mit einfacher Gewichtung in die Berechnung der Note der Masterarbeit ein."

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 13.12.2022 sowie des Rektorates vom 30.08.2023.

Köln, den 30.08.2023

Der Rektor Prof. Tilmann Claus